

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 21 (1941)
Heft: 3: Der Ursprung der Eidgenossenschaft

Artikel: Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge
Autor: Amiet, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-74389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge.

Von *Bruno Amiet*.

I. Einleitung

Die sieben Jahre der Mailänder Feldzüge von 1510 bis 1516 gehörten zu den bewegtesten und entscheidungsschwersten der eidgenössischen Geschichte. Für den rückwärtsblickenden Betrachter sind sie die Höhepunkte der schweizerischen Machtpolitik im Spiel der europäischen politischen Kräfte und Wendepunkt zu einer mehr und mehr neutralen Haltung gegenüber den benachbarten Großmächten. Sie vermögen daher stets von neuem die Aufmerksamkeit der Forscher zu erregen. Wer als Militärschriftsteller die Ursachen der großen Siege der Eidgenossen und ihrer spätern Niederlage, Licht- und Schattenseiten des schweizerischen Heerwesens untersucht, oder wer die geopolitischen Grundzüge mitteleuropäischer Geschichte überprüft, oder wer dem Ursprung schweizerischer Neutralität nachspürt, jeder wird vornehmlich den Beginn des sechzehnten Jahrhunderts zum Gegenstand seiner Forschung wählen.

Gewöhnlich steht die Tatsache im Vordergrund, daß die Eidgenossenschaft zu dieser Zeit im Wesentlichen ihre Ausdehnungspolitik abschließt, wenigstens nach Norden, Osten und Süden, und sich aus dem nie ruhenden Kampfe um Land und Hegemonie in Mitteleuropa auf sich selbst zurückzieht. So tritt meist, was ja nicht verwunderlich ist, die außenpolitische Linie der eidgenössischen Geschichte hervor. Weniger deutlich wird dagegen sichtbar, daß zur selben Zeit auch eine innenpolitische Entscheidung fällt. Das Entscheidende liegt freilich nicht darin, daß hier ebenfalls wie in der Außenpolitik eine neue Richtung eingeschlagen wird, sondern vielmehr darin, daß die Staatsbildung, d. h. die Verfassungszustände der Orte, vorab der städtischen Orte, einen be-

stimmten Abschluß erreicht. Die mittelalterlichen Formen des politischen Lebens und die Bedürfnisse und Notwendigkeiten des neuzeitlichen Staates gehen in den Schweizerstädten zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Verbindung ein, die die wesentliche Grundlage der spätern Zeit des Patriziates bildet. Die Organe des Stadtstaates erhalten ihren festen Ort im Aufbau der Institutionen, die Stände beginnen sich zu kristallisieren, das Verhältnis von Stadt zu Land wird abgewogen und abgeklärt. Sehr oft ist das wichtigste Ergebnis ein Beharren auf alten Rechten und Normen; sie werden dann aber im Laufe der Zeit mit einem andern Geist erfüllt. Schicksalsmäßig bedingte Unterlassungen sind oft so wichtig wie gewollte und absichtlich verwirklichte Umgestaltungen.

Wie im innern Aufbau des Stadtstaates umstürzende Umlagerungen nicht vor sich gingen, ebensowenig änderte sich um 1516 der eidgenössische Föderalismus in grundlegender Weise. Auch dieses Verharren in den Gegebenheiten der historischen Bünde war von schicksalshafter Bedeutung. So stehen wir vor der Tatsache, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts die äußere und die innere Politik sowohl der Eidgenossenschaft als auch der einzelnen Orte in festere Bahnen einmündet und bleibende Gestalt gewinnt. Die Reformation fügt noch die konfessionelle Spaltung hinzu.

Aber diese Wandlungen und Entscheidungen gehen nun nicht nebeneinander her, sondern sie beeinflussen und bedingen sich wechselseitig; denn das Leben der Gesellschaft und des Staates ist eine Einheit. Außen- und Innenpolitik hängen unlösbar voneinander ab, gleichsam wie mathematische Funktionen, und es kommt auf die Umstände und die Personen an, wer dominiert. Aber Politik ist nicht Mathematik. Im geschichtlichen Leben handelt es sich um Menschen, was nicht genug betont werden kann; sie sind es, die die Entscheidungen fällen, Beschlüsse fassen, Maßnahmen ergreifen oder unterlassen. Dadurch gehen Notwendigkeit und Freiheit eine oft schwer durchschaubare Verknüpfung ein. Die eidgenössischen Staatsmänner und das Volk formen zur Zeit der Mailänderzüge, beherrscht von der Tradition und dem eigenen Triebe, ihr Schicksal und dasjenige der kommenden Jahrhunderte, wie selten im Verlauf der Schweizergeschichte.

Von diesen Gesichtspunkten aus sollen die solothurnischen Bauernunruhen der Jahre 1513 und 1514 und ihre Beziehungen zur gesamten Politik der Stadt Solothurn während der Jahre 1513 bis 1516 einer Untersuchung unterzogen werden. Freilich kommt damit nur ein Ausschnitt dieser großen Zeit zur Darstellung und überdies die Geschichte eines Ortes, das nicht zu den tonangebenden der Eidgenossenschaft zählte, aber dennoch sind die Vorgänge im Solothurnischen und die Haltung von Stadt und Land im Laufe der Ereignisse geeignet, auch die eidgenössische Geschichte zu beleuchten und Schicksal und Wesen der Eidgenossenschaft beispielhaft zu erklären.

II. Solothurn beim Beginn der Mailänderzüge

a) Die Außenpolitik.

Wenn man die äußere und innere Politik Solothurns begreifen will, so muß man zuerst einmal seine Lage und seine Stellung in der politischen Welt betrachten. Wer zu diesem Behufe die großen Schweizergeschichten durchgeht, dem fällt ohne weiteres auf, daß Orte wie Uri, Schwyz, Zürich, Bern und Luzern im Mittelpunkt der allgemeinen Darstellung stehen. Ihre Bedeutung im eidgenössischen Geschehen geben ihnen Charakter und Relief. Dagegen erscheint Solothurn begreiflicherweise meist farblos, wenigstens in der ältesten Zeit. Es kommt eben erst im zweiten oder dritten Rang hinter Bern und sehr oft hinter Freiburg. In der allgemeinen schweizerischen Perspektive ist es von Bern überschattet, wobei die Eigenart solothurnischer Entwicklung nicht mehr hervortreten kann. Besonderheiten gibt es aber viele.

Mit Recht wird Solothurn mit Freiburg in die Westgruppe der Eidgenossenschaft eingereiht, deren Politik meist von Bern aus bestimmt wurde. Seit 1295 war Solothurn durch ein Bündnis an Bern gebunden, in vielen wichtigen, für seine Geschichte grundlegenden Fragen zu seinem Vorteil, oft zu seinem Schaden, wie es das brutale Gesetz des Stärkeren befahl. Denn Bern war von seiner Gründung an gegenüber dem ältern Solothurn im Vorsprung und überragte es schon um 1300 bedeutend an Macht.

Mit Hilfe Berns sicherte Solothurn seine Selbständigkeit; mit Bern zusammen trieb es habsburgische, savoyische und burgun-

dische Politik, fand es den Anschluß an die Eidgenossenschaft. Bundesmäßig wurde 1481 der Vorrang Berns festgelegt auch innerhalb der Eidgenossenschaft. Und doch mußte Solothurn allezeit sich gegen eine allzu große Bevormundung Berns wehren; denn nur durch zähes Einstehen für sein Interesse und durch energisches Abwehren drohender bernischer Übergriffe vermochte Solothurn ein kleines Territorium zu erwerben, das ihm Selbständigkeit, Macht und Rang unter den Bundesgenossen gewährleisten konnte.

Aber gerade hier, wo es sich in erster Linie um solothurnische Belange handelte, stieß die Stadt nicht nur auf die begreifliche Rivalität der Städte Bern und Basel und des Bistums Basel, sondern auch auf mangelndes Verständnis der übrigen Eidgenossenschaft, die diese Angelegenheiten zuerst einmal aus dem Gesichtswinkel der heimischen Politik, erst nachher vom eidgenössischen Standpunkt, der sich gar nicht mit dem solothurnischen zu decken brauchte, betrachtete und nur ausnahmsweise rein solothurnische Tendenzen zu eigen machte. Wer sich das klar machen will, der sehe sich zum Beispiel den eidgenössischen Hilfskreis des Bundesbriefes von 1481 auf der Karte an und vergleiche ihn mit dem erheblich größern des freiburgischen Partners. Die solothurnische Jurapolitik paßte den meisten eidgenössischen Orten nicht in ihren Kram.

Dazu kam noch die Kleinheit der solothurnischen Macht. Diese hatte Ursachen, die weit in die Vergangenheit zurückreichen; sie war vorab eine wirtschaftliche Frage. Da müssen wir feststellen, daß Solothurn kein Ausfuhrgewerbe und keinen erheblichen Markt besaß. Die von den Zähringern gegründeten Städte Bern und Freiburg haben eine mögliche Entwicklung Solothurns unterbunden oder gebremst. So blieb die Stadt, was sie bezeichnenderweise schon als vicus zur Römerzeit war, eine Haltestation des nordöstlich-südwestlichen Verkehrs. Es ist nicht möglich, alle Fäden, die diese Entwicklung bedingen, hier klarzulegen. Aber das Resultat steht fest: Solothurn blieb, gemessen an Bern, Basel und Freiburg, zurück. Nur ein Machtwille, der gesammelt und unermüdlich am Werke war, vermochte diese Minderwertigkeit ein wenig auszugleichen.

Dieser Umstand zeichnete sich nun in der Territorialpolitik ab. Solothurn mußte auf bernischen und eidgenössischen Druck hin schon eroberte Gebiete wieder herausgeben und nachträglich mit teurem Gelde aufkaufen. So war das solothurnische Staatsgebiet klein, zerrissen, aber es war doch da. Und so war es auch mit der Macht Solothurns und seinem Einfluß bestellt: Beide waren bescheiden, klein, aber sie waren nicht zu übersehen. Das durch diese Politik große Geldbedürfnis wurde seit den Burgunderkriegen, wie überall, in starkem Maße durch Pensionen gedeckt. Niemand verwundert sich, daß die französischen dabei einen besondern Vorzug genossen. Nun, das war ja eine allgemein eidgenössische Erscheinung. Solothurnisch war daran bloß die graduelle Steigerung: Verhältnismäßig besonders stark und nachhaltig begehrte Solothurn französisches Geld. Aus all diesen Ausführungen, bzw. Andeutungen ergibt sich das folgende, etwas vereinfachte Bild der solothurnischen außenpolitischen Stellung zu Beginn des 16. Jahrhunderts: Bernisch und französisch orientiert, in der jurassischen Eroberungspolitik aus Selbstbehauptungsdrang unnachgiebig, aber durch beschränkte militärische und wirtschaftliche Mittel gehemmt.

b) Stadt und Land.

Aus allen diesen Verhältnissen heraus kann allein die innere Politik der Stadt gegenüber dem Lande begriffen werden. Die Art der solothurnischen Herrschaft unterscheidet sich deutlich von der bernischen. Solothurn kannte keine Twingherrschaften, sondern es übte die ganze Herrschaft unmittelbar aus. Die erworbenen Herrschaften wurden von Anfang an zu Vogteien gruppiert und durch von der Stadt eingesetzte, periodisch wechselnde Vögte verwaltet. Eine Ausnahme davon machte nur die Twingherrschaft des Stiftes St. Urs, bis auch diese kurz nach 1500 an die Stadt überging. Einen weltlichen Twingherrn finden wir in Solothurn nicht, weder vor noch nach 1500. Um 1510 saß im Kleinen Rat nur noch ein Adeliger mit dem Prädikat Junkher, und das war Junkher Hans von Roll. Dieser war aber kein Twingherr und hatte nie — auch seine Vorfahren nicht — eine Herrschaft kraft seines solothurnischen Burgrechts unter die Hoheit der Stadt und Re-

publik Solothurn gebracht. Die Herrschaft Halten-Kriegstetten, die lange Zeit einem Solothurner Schultheißen, Henmann von Spiegelberg, gehörte, stand vor ihrem Verkauf an Solothurn (1466) nicht unter der Oberhoheit der Stadt, und nach ihrem Verkauf an Solothurn waren die Nachkommen der Spiegelberge nicht mehr in Solothurn. Die Herren, die ihre Herrschaften an Solothurn verkauften, die Falkensteiner, Thiersteiner, Ramstein-Gilgenberger usf. zogen außer Landes oder starben aus, ließen sich aber keineswegs in Solothurn nieder. Für die solothurnische Landschaft war also der Wechsel des Herrn beim Übergang an die Stadt ein durchgreifender. Das kleine, nicht gerade wohlhabende Solothurn konnte sich auch gar keine andere Lösung denken als nur eine möglichst vollständige Beherrschung des Landes, damit es alle daraus hervorgehenden Machtmittel allein für den Staatszweck verwenden und auswerten konnte. Aber Solothurn begnügte sich nicht mit dem, was ihm die Rechtsverhältnisse beim Erwerb gerade bieten konnten. Es wollte mehr.

Machtstreben, dazu die Grundgedanken des neuzeitlichen Staates, aber auch finanzielle Notlage drängten auf eine Anspannung aller Möglichkeiten zugunsten des Staates. Und was für Möglichkeiten waren das! Solothurn besaß in den meisten Herrschaften ein Maximum von Herrschaftsrechten, die einst vielleicht verschiedenen Herren gehört hatten, nun aber in einer Hand vereinigt waren: Alle Regalien: Markt, Zoll, Münze, Bodenregal, Jagd usf., alle Gerichtsbarkeit, hohe und niedere, Dieb und Frevel; in den Dörfern Twing und Bann mit der Polizeigewalt und dem Verfügungsrecht über die Allmende; verschiedene Herrschaftswälder, -gewässer und -güter; das Mannschaftsaufgebot (Reisen) und die Steuer, viele und mannigfaltige Zehnten, Vogtabgaben usw., verschiedene Kirchensätze; Zinse für Höfe, Mühlen und Tavernen sowie Fälle für verstorbene Eigenleute.

Zum Teil schon vor 1500, in verstärktem Maße aber nachher veränderte Solothurn diese Rechtszustände zu seinen Gunsten. Darüber geben uns die bekannten, reichhaltigen Beschwerden der Bauern vom Jahre 1513 klaren Aufschluß. Wie Günther Franz, der die Lage des Bauernstandes zu dieser Zeit untersucht hat, beweist, war die Lage und die Behandlung der Bauern durch Solo-

thurn nicht ein Sonderfall, eine Ausnahme, sondern für den damals sich bildenden Territorialstaat typisch. Aber daran ist festzuhalten, daß die Bauernunruhen von 1513 nicht aus fremder Agitation heraus entstanden, sondern spontan aus den gegebenen Verhältnissen entsprangen. Aus diesem Vorgehen der Herrschaft, sei es nun ein Fürst, oder sei es eine Stadt, entstand das gespannte Verhältnis zwischen ihr und der bäuerlichen Untertanenschaft, welcher Umstand sich in Aufständen und Gewalttätigkeiten entlud.

Um einen richtigen Begriff von der Belastung der Bauern und der Veränderung ihrer Rechtslage, wie sie durch die innere Territorialpolitik hervorgerufen wurden, zu vermitteln, sollen die verschiedenen Gebiete der staatlichen Verwaltung und der Rechtsprechung der Reihe nach durchgegangen werden.

Die allgemeine Wehrpflicht. Unter der adeligen Herrschaft, die der städtischen vorausging, bestand sie schon längst nicht mehr. Ein Ritter, der über mehrere Dörfer manchmal nicht nur die niedere, sondern auch die obere Gerichtsbarkeit ausübte, zählte auf seiner Burg nur ein paar Knechte. Von einem Aufgebot aller wehrfähigen Bauern war keine Rede. Anders lagen die Dinge in der Stadt. Die Bürgerschaft war wehrpflichtig und diente in der Stadt zur Sicherung der Mauern und auf dem offenen Felde. Die Stadt übertrug diese Wehrpflicht auf ihre Ausbürger und nachher auf die erworbenen ländlichen Herrschaften. Dieser ländliche Zusatz zum städtischen Aufgebot war für das kleine Solothurn recht beträchtlich. Bei größern Auszügen zählte der bäuerliche Anteil am ganzen Heere wesentlich mehr als die Hälfte, ja sogar drei Viertel der Bestände, wie die Angaben der Ratsprotokolle einwandfrei beweisen.

Diese neue Pflicht fiel den Bauern nicht zu schwer, wenn sich die Auszüge nicht allzu rasch wiederholten. Im Gegenteil brachte der Krieg für wagemutige, unerschrockene Leute eine willkommene Abwechslung in den Alltag, voll Abenteuerlust und Aussicht auf Gewinn und Beute. Alle Kampfesinstinkte der menschlichen Natur erwachten; bekanntlich konnten die Reisläufer kaum zurückgehalten werden.

Aber bisweilen empfanden die Landleute den Krieg auch als eine Last. Der Bauer war ja gehalten, selber für seine Ausrüstung

zu sorgen; er mußte den Harnisch und die Halparte zu Hause bereithalten. Von Zeit zu Zeit mahnte ihn die Obrigkeit daran und überprüfte die militärische Bereitschaft durch Harnischschau. In der Regel leistete nur dann der durchschnittliche Landmann den Dienst willig im Feld, wenn er regelmäßig seinen Sold erhielt. Dahinter steckte nicht in erster Linie Geldgier, sondern die Notwendigkeit des Lebensunterhaltes im Felde und der Familien zu Hause. Viele Leute lebten davon. Daher war ein schlecht bezahlter Auszug recht unbeliebt, die Truppe unwirsch und schwer zu lenken. Je mehr das Geld aus Frankreich und anderswoher floß, umso mehr erwachte die Geldgier. Peinlich war es, wenn die Stadt beim Ausbleiben der Soldbeträge an die Landleute schreiben mußte, sie sollten ihren Angehörigen ins Feld den Sold bezahlen, wie das im Jahre 1511 vorkam. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wurde, daß z. B. die Mailänderzüge fast ausschließlich von Freiwilligen geführt wurden. Richtig ist, daß ein Pflichtiger einen Ersatzmann stellen konnte, wenn er einen fand, und daß es neben dem obrigkeitlichen Aufgebot Freiwilligenkompagnien gab. Ohne Zweifel hatte unter den vielen Auszügen von 1510—1516 da und dort die Bewirtschaftung des Landes zu leiden. Bisweilen bekommt man den Eindruck, daß das freiwillige Reislafen beliebter war als der strengere, verantwortungsschwere Dienst für die Heimat; denn jener schien mehr Gewinn zu versprechen. Nur der obrigkeitlich gebotene Kriegsdienst gab zu Beschwerden Anlaß.

Die Gerichtsorganisation. Die vornehmste Aufgabe des mittelalterlichen Staates war lange Zeit die Rechtssprechung allein. Diese hielt in der menschlichen Gesellschaft die so notwendige Ordnung aufrecht. Der neue Territorialstaat konnte an dieser fundamentalen Aufgabe nicht vorbei gehen, im Gegenteil. Wollte er sichern Stand gewinnen, so mußte das ganze Rechtswesen überprüft und in ein bestimmtes Verhältnis zum neuen Staate gebracht werden. Das Territorium war ein Mosaik von vielen kleinen Herrschaften und daher entspringenden Rechtsgewohnheiten. Aber nicht nur wollte die Stadt darin einen Ausgleich schaffen, sondern darüber hinaus die Landschaft unter scharfe Kontrolle bringen. Starke Bindungen zwischen Stadt und Land sollten den Bestand

des ganzen Staatswesens gewährleisten. Unter der zum Teil nachlässigen Regierung des niedern Adels, der oft im Dienste größerer Herren abwesend war, hatte die Landbevölkerung mehr Freiheit genossen. So richtete die Stadt Solothurn ihr hauptsächlichstes Bestreben auf zwei Dinge: Vereinheitlichung des Rechtes und Mehrung der obrigkeitlichen Autorität.

In den Bauernforderungen werden folgende Veränderungen sichtbar. Solothurn ersetzte das Landrecht in der näheren Umgebung (das «Lebèrnrecht») durch das Stadtrecht. Die Stadt beanspruchte das Recht, Prozesse vom Landgericht vor ihr Forum zu ziehen (Evokation) und setzte die Appellation der Parteien vom Landgericht an die Obrigkeit durch. Diese Rechtsprechung letzter Instanz beeinflusste wiederum das Landrecht. Sie verlangte von den Mitgliedern der ländlichen Gerichte, den Zwölfen oder Rechtssprechern, ebenso von den Weibern die Pflicht, von ihnen beobachtete oder zu ihren Ohren gekommene Frevel der Landleute anzuzeigen. Eine für die Betroffenen, die mit ihren Volksgenossen soviel als möglich in Frieden leben wollten, höchst peinliche Sache! Die Stadt forderte einen größern Anteil an den Bußen, die auf den herrschaftlichen Gerichten gefällt wurden, oder einen besondern Lohn für den Vogt, wenn er selbst dem Gerichte vorsah. Urteile wurden eher verschärft, Bußen erhöht. Reden der Untertanen gegen die Herren wurden sofort mit Gefängnis geahndet! Und das geschah zu einer Zeit, da Städter und Bauer Schulter an Schulter gegen fremde Fürsten kämpften. An die Fürsprecher, die die Landleute vor Gericht zu vertreten hatten, mußten die Landleute da oder dort eine erhöhte Entschädigung bezahlen. Auch das Gastgericht, das auf dem Lande Leuten aus andern Bezirken gewährt wurde, belastete die Stadt mit erhöhten Abgaben. Aus verschiedenen Klagen der Bauern geht also deutlich hervor, daß das Dreinreden in die Gerichtsorganisation und in das Recht überhaupt durch fiskalische Bedürfnisse Solothurns bedingt war. Daneben bekamen die Bauern auch die gesellschaftliche Rangordnung, wonach der Bürger den Vortritt vor dem Bauern hatte, zu spüren. Hatte ein Städter gegen einen Bauern zu klagen, so mußte der Bauer vor städtischem Gerichte erscheinen. Die Bauern verlangten, daß einer, der auf dem Lande gefangen wurde, ebenfalls auf

dem Lande vor Gericht zu erscheinen hatte. Auch das Erbrecht der Witwe und der Enkel, der Kindeskinde, wurde beschnitten.

Die Vogteiverwaltung. Das gleiche Bild städtischer Regierungstätigkeit bietet sich dar, wenn der Blick die übrigen Verwaltungszweige durchgeht. Überall kündigt sich das Bestreben Solothurns an, die geschichtlich bedingte Mannigfaltigkeit der kleinen Herrschaften auszugleichen, die Rechte der Herrschaften bis in alle möglichen Einzelheiten hinein wahrzunehmen und damit die Einkünfte des Staates zu steigern. Die Möglichkeit dieser Maßnahmen gründet sich auf die vielen Rechte, die Solothurn bei der Erwerbung der Vogteien übernommen hat. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, woher diese Rechte stammen. Es kann nur festgestellt werden, daß sie sich in drei Gruppen einteilen lassen, 1. in landgräfliche, 2. in herrschaftliche (Kern die niedere Gerichtsbarkeit) und 3. in rein grundherrschaftliche. Dabei muß sich der Forscher klar bewußt sein, daß es Herrschaften gab, wo die Scheidung in die drei Gruppen beim Übergang an Solothurn unter Umständen scharf vollzogen werden konnte, während in andern Fällen die eine mit der andern so eng verflochten war, daß sie nicht mehr auseinander zu halten waren. Unter Solothurn verschmolzen sie alle drei mehr und mehr zu einer Einheit, weil es ja nur noch e i n e Herrschaft war, die sie wahrnahm, eben die Stadt Solothurn.

Solothurn trat an die Stelle der Herrschaftsinhaber (Grafen, Freiherren, Edelknechte, Klöster.) Für die Bauern bedeutete dieser Wechsel eine Vereinfachung, aber keine Erleichterung, da die in einer Hand befindliche Obrigkeit die Ausübung und Nutzung ihrer Rechte, ohne einen Einspruch von dritter Seite fürchten zu müssen, straffer und entschiedener wahrnehmen konnte. Vor der Besitznahme einer Herrschaft durch die Stadt regierte der Herr oft unmittelbar über seine wenigen Dörfer. Unter dem städtischen Regiment dagegen schob sich eine Zwischeninstanz, — notwendigerweise —, der Vogt, zwischen Herrn und Untertanen. Diese städtische Verwaltung bewirkte eine Vermehrung der Verwaltungskosten, also eine Mehrbelastung der Landschaft, die bezahlt sein mußte. Die oben angeführte Vereinfachung war nur eine rechtliche und willensmäßige, nicht aber eine finanzielle. Mochte das Ver-

schwinden des Adels für die Landschaft allerlei Vorzüge bieten, z. B. vermehrte Ordnung und Sicherheit, für die Bauern stellten sich folgerichtig auch Nachteile, insbesondere vermehrte Lasten, ein. Die spätmittelalterliche Aufsplitterung in viele kleine adelige Herrschaften entsprach bäuerlichem Denken, das sich vorab im Rahmen der Dorfgemeinde bewegt, bedeutend besser als die Unterordnung unter den zusammenfassenden, weiträumigeren Staat, auch wenn dieser nur ein bescheidener eidgenössischer Stadtstaat war.

Nicht nur setzte sich dieser der bäuerlichen Denkweise in bezug auf öffentliche Angelegenheiten entgegen, nicht nur belastete er seine Untertanen in empfindlicher Weise, sondern er verletzte ebenso sehr das bäuerliche Rechtsgefühl. Jahrhunderte lang, wenigstens soweit man sich erinnern konnte, hatte man immer dieselben Abgaben bezahlt. Das Recht hatte eine bestimmte Gewohnheit geschaffen, und die Gewohnheit festigte wieder das Recht. Wie es gewesen war, so sollte es sein und bleiben. Das alte Herkommen war eine feste und unumstößliche Ordnung, auf die der Bauer Anspruch erhob, als wäre sie von der Ewigkeit her als unabänderlich und unantastbar in diese Zeitlichkeit gesetzt. Das alte Recht war darum das gute Recht.

Es veränderte in vielen Beziehungen die städtische Herrschaft die Lebensgewohnheiten der Bauernsame, und nur zögernd und widerstrebend befolgte diese die Neuerungen, die zu rasch und zu umfassend einsetzten, als daß die Betroffenen aus ihrem Anschauungskreise heraus sich an jene gewöhnen konnten.

Darum war es nicht verwunderlich, sondern zu erwarten, daß sich die Untertanen zur Wehr setzten. Es geschah dies zwar zu verschiedenen Zeiten, aber immer nur sporadisch, nie gesamthaft, so daß die Stadt Solothurn die Unruhen leicht überwältigen konnte. Schon 1453 stritt die Stadt Olten um die Schultheißenwahl in Olten mit Solothurn. Die Kriegstettener Bauern gaben 1478 ihre Unzufriedenheit zu erkennen. Die zürcherische Erhebung gegen Hans Waldmann vom Jahr 1489 fand auch im Solothurnischen, z. B. in Lostorf, ihr Echo. Im Jahre 1495 klagten Kriegstetten und Grenchen über eine neue Tell (Vermögens- und Gütersteuer), und im Jahre 1504 hatten sich die Dornacher Bauern

zu beschweren. Die Stadt ließ sich in ihrem Vorgehen nicht beirren, sie fühlte sich sicher. Erst in kritischer Zeit konnten die Bauern auf Erfolg rechnen.

Im Einzelnen seien nun die solothurnischen Neuerungen übersichtlich nach Rechtsgebieten zusammengestellt. Dabei übergehen wir hier die örtlichen Abweichungen und Unterschiedlichkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

1. Landgräfliche Rechte und Regalien.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts erhob Solothurn von Zeit zu Zeit eine Vermögenssteuer, die Tell. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde eine feste Steuer verlangt, die jene ablöste.

Der Haushaber, eine Haushaltungssteuer, wurde von einem jungen Ehepaar bezogen, auch wenn es mit den Eltern zusammen einen Haushalt führte.

Die Jagd der Bauern wurde beeinträchtigt oder unterdrückt.

Das Acherum, die Eicheln- und Bucheckernweide, wurde mit einer Abgabe belastet.

Unter Maulvieh, herrenloses oder verlaufenes Vieh, wurde auch Vieh einbezogen, das die Bauern aus alter Gewohnheit wochenlang auf die Weide laufen ließen.

Schon von einer kleinen Schafherde mußte ein Weidlam abgeliefert werden.

Ein ausgeflogener Bienenschwarm, ein «Imp», verfiel der Obrigkeit.

Das Recht der Grundruhr wurde strenge angewendet. Der Aaresand konnte nur gegen Abgabe gewonnen werden. Es galt der Grundsatz: Was das Wasser nimmt oder gibt, gehört dem Herrn. Das Bodenregal fand Anwendung bei der Torfgewinnung.

Die Zehnten wurden an Amtspersonen verkauft und der freien öffentlichen Steigerung unter den Bauern entzogen.

Die Nutzung der obrigkeitlichen Wälder, der Hochwälder, stand unter scharfer Überwachung.

Die wichtigsten Landesstraßen waren durch die Bauern instand zu halten. Die Straße über den niedern Hauenstein und die hölzerne Brücke in Olten mußten nicht nur von den anwohnen-

den Leuten, sondern auch von den Bauern aus einem weiten Umkreis unterhalten werden.

Der «böse Pfennig», die Abgabe auf Wein, wurde strikte eingezogen.

2. Frondienste für den Vogt.

Das Gut, das zum Schloß des Vogtes gehörte, mußte von den Bauern bestellt werden. Das Vogtholz sollte geschlagen und die Vogtjuchart beackert werden.

3. Die grundherrschaftlichen Rechte.

Die Stadt verfügte über die Allmende, die der Bauernschaft vielfach entzogen war. Nur gegen eine Entschädigung wurde sie den Bauern überlassen.

Viele Wälder wurden der Ausbeutung durch die Stadt vorbehalten, andere gegen Weinkauf den Gemeinden überlassen. Die Stocklöse (Stammlöse), d. h. die Abgabe für Bau- und Brennholz, wurde verschärft. Witweiden oder Weiden im Walde wurden gegen eine Abgabe der Nutzung überlassen, ebenso einzelne Wälder in sumpfiger Niederung, sog. Schachen.

Ähnlich verhält es sich mit den Bächen, die die Bauern zur Wässerung ihrer Matten ableiten mußten. Auch sie unterstanden der Abgabepflicht. Die Abzugsgräben oder Schlitzgräben, auch Weiher, wurden ebenfalls unter die Entschädigungspflicht einbezogen.

Neben Wald und Wasser war die herrschaftliche Weide, deren Nutzung durch das Landvolk finanziell ausgewertet wurde. Auf vielen Matten lastete eine Abgabepflicht.

Die Benutzung von Ofenhäusern unterstand einer Entschädigung.

Mühlen. Den Bauern wurde befohlen, in den obrigkeitlichen Mühlen mahlen zu lassen.

Der Verkauf von privaten Grundstücken des Bauern war mit dem Ehrschatz, der Handänderungsgebühr, belastet, die ebenfalls erhöht wurde.

Viel Land der Allmende, das bis dahin dem Bauern frei zur Nutzung stand, wurde «eingeschlagen» und nur gegen eine Abgabe wieder ausgeliehen.

4. Städtische Forderungen.

Der Umstand, daß der Landesherr nun eine Stadt war, machte sich darin bemerkbar, daß die Stadt verschiedene Forderungen stellte und Maßnahmen durchführte, die dem städtischen Leben günstig waren. Hauptsächlich kam darin das bürgerliche Standesgefühl zum Ausdruck.

Die Burgrechtstaxe wurde erhöht. Städtische Dienstboten zogen aufs Land hinaus und hieben die Hecken um. Wenn die Ratsboten auf den Dörfern in öffentlichen Angelegenheiten erschienen, forderten sie dafür eine Entschädigung. Zur Sicherung der städtischen Lebensmittelversorgung war der Vorkauf (Fürkauf) von Korn, Haber und Schweinen vor dem Markte verboten. Freilich ist zu betonen, daß im Unterschied zu andern Städten, z. B. Zürich, in Solothurn keine Zunftpolitik das Verhältnis von Stadt zu Land trübte. Das ländliche Gewerbe war völlig frei. Nicht der wirtschaftliche Konkurrenzkampf der städtischen Handwerker mit ihren merkantilistischen Absichten, sondern die Finanzverwaltung der Stadt beherrschte das Feld.

III. Die solothurnischen Politiker

Wenn in den vorausgehenden Ausführungen von dem Verhältnis zwischen der Stadt Solothurn und der Landschaft die Rede war, so erschien darin die «Stadt» immer als Sammelbegriff im Wechsel mit «Bürgerschaft», «Herren», auch kurzweg «Solothurn». Aber eine irgendwie anschauliche Vorstellung ist dabei nicht zu gewinnen. So sieht man sich zur Frage veranlaßt, wer denn eigentlich hinter diesen farblosen Begriffen stecke. Die Stadtgemeinde ist selbstverständlich eine Vereinigung verschiedenartigster Persönlichkeiten, der Gesamtwille der Gemeinschaft wird gebildet aus den Zustimmung und Ablehnungen der einzelnen Bürger, ja der Gang der Ereignisse wird nicht nur durch die Einstellung des Einzelnen zur Gesamtheit, sondern auch durch das Verhalten aller in jeder Lebenslage überhaupt bestimmt. Wie überall, so auch hier ist insbesondere der Einfluß der führenden Kreise, die die maßgebenden Ämter bekleiden, am größten. Daher wendet jetzt die Untersuchung ihre Aufmerksamkeit den solothurnischen Politikern zu.

Die wichtigste Behörde der Stadt war der Kleine Rat, der seit alter Zeit aus 33 Mitgliedern bestand. In ihm saßen die bedeutenderen Persönlichkeiten. Wenn man in Ratsprotokollen oder in andern einschlägigen Akten die Namen durchgeht, so trifft man nur auf ein paar wenige, die in den wichtigsten Ämtern, bei Verhandlungen, Tagsatzungen, Gesandtschaften, Vertragsabschlüssen und militärischen Auszügen immer wiederkehren. Solothurn war klein, und deshalb war die Auslese an fähigen Köpfen ebenfalls gering. Überdies mögen Herrschsucht und Rivalität dafür gesorgt haben, daß nur wenige die entscheidenden Posten besetzt hielten. Viele Kleinräte mußten ihr Leben lang mit untergeordneten Stellen vorlieb nehmen. Sie bleiben für die Nachwelt nur bloße Namen, da charakterisierende Bemerkungen über diese und ihr Verhalten in den Akten völlig fehlen¹.

Aus der Reihe der damaligen Solothurner treten hervor: Niklaus Conrad, Daniel Babenberg, Urs Byss, Hans Stölli, Peter Hebolt, Niklaus Ochsenbein, Hans von Roll, Heinrich Gasser, Niklaus Irmy, Benedikt Hugi, der ältere und jüngere, und Urs Ruchti.

Niklaus Conrad ist unter diesen der einzige Staatsmann, von dem man sagen kann, daß sein Name in die Geschichte, wenigstens in die volkstümliche Heimatgeschichte, eingegangen ist. Diesen Ruhm verdankt er seiner Hauptmannschaft in der Schlacht bei Dornach, wo er als Schultheiß an der Spitze der Solothurner Truppen stand. Zur Zeit der Mailänderzüge war er der Amtsälteste unter den Häuptern, versah er doch, abwechselnd mit Henmann Hagen d. j. († um 1500), Urs Byss und Daniel Babenberg am längsten die Schultheissenwürde. Er genoß ohne Zweifel das Vertrauen der Mehrheit der solothurnischen Stadtgemeinde; er galt bei ihr als ein «biderber» Mann. Aber durch seine Stellung war er zu sehr verwachsen mit den Umtrieben der hohen Politik, als daß er nicht da und dort Verdächtigungen ausgesetzt war, nicht nur beim Volke, das zu Stadt und Land auf jedes Geschwätz begierig war, sondern auch in höchsten Kreisen. So mußte bei-

¹ Siehe noch J. Amiet, Hans Holbeins Madonna etc., Solothurn 1879. J. Amiet hat eine abweichende Ansicht über die Politiker Solothurns, der der Verfasser vorliegender Arbeit nicht zustimmen kann.

spielsweise bereits 1510 der Rat von Solothurn ihn bei Matthaues Schiner gegen das Gerücht, Conrad sei ein Franzosenfreund, in Schutz nehmen. Nun konnte, wer sein ganzes Verhalten überblickte, nicht bestreiten, daß der Schultheiß von Solothurn in seinen politischen Tendenzen eher zu Frankreich als anderswohin neigte. Aber dieser Umstand hinderte nicht, daß er die päpstlich-mailändische Politik loyal und aufrichtig durchführte, solange die Eidgenossenschaft, vorab Bern daran festhielt. Immerhin blieb die französischfreundliche Gesinnung nicht verborgen, und Leute, die ihn und seinen Charakter nicht aus der Nähe kannten, waren rasch zu falschen Gerüchten bereit. Davon berichtet ein Verleumdungsprozeß. Im Herbst 1512 verbreitete ein Glarner Heinrich Bannwart die üble Nachrede, Niklaus Conrad von Solothurn und Petermann Feer von Luzern hätten französisches Geld genommen und versucht, den Pavierzug zu verhindern, sie seien die größten verräterischen Bösewichte, die in der Eidgenossenschaft seien. Solothurner Leute meldeten die bösen Worte nach Hause, so daß die beiden Beleidigten vor dem Rat in Solothurn den Prozeß aufnahmen, um gerichtlich die Haltlosigkeit solcher Ausstreuungen nachzuweisen. Aber es war zu spät, die schlimme Saat war ins Volk, auch ins solothurnische Landvolk geworfen und konnte nicht mehr beseitigt werden, was Niklaus Conrad noch erfahren sollte.

Regierender Schultheiß war in den Jahren 1512 und 1513 Daniel Babenberg. Keine erfreuliche Figur! Sein Geschlecht bürgerte sich 1441 in Solothurn ein, es stammte wohl aus Bamberg. Sein Vater hieß Heinrich Burkhard aus Babenberg. Daniel war 1499 der siegreiche Anführer der Solothurner im Bruderholz. Dieser Erfolg scheint ihm die Wahl zum Schultheißen im Jahre 1500 eingetragen zu haben, überhaupt Sympathien, die ihm für lange Zeit die Gunst des Volkes sicherten. Aber die ihm näherstehenden Ratskollegen lernten seinen unsteten Charakter besser kennen. Nach den Akten erscheint er als ein eigensüchtiger Streber und Glücksjäger, der triebhaft und geldgierig den Tag und die Gunst des Augenblicks ausnützte. Er kannte keine Bindungen und Rücksichten, wenn sie ihm im Wege standen; auf ihn war kein Verlaß. Verfassungsmäßige Schranken mißachtete er, auch scheute er keinen Streit mit Ratskollegen. Die Ratsprotokolle

und Missiven haben einiges Belastendes festgehalten. Man bedeutete ihm, daß er nur in einer Zunft (1509) sitzen dürfe. Der Rat hatte sich ferner mit seinen häuslichen Verhältnissen (ehelichen Untreue) zu befassen (1510). Zu Beginn der päpstlichen Politik reiste Babenberg auf eigene Faust, ohne Wissen und Willen des solothurnischen Rates nach Lausanne, ja vielleicht an den französischen Hof, von dem er früher, freilich wie viele andere, Pensionen empfangen hatte. Er konnte sich der gerade geltenden Politik der Stadt nicht unterziehen. Noch deutlicher trat diese Eigenmächtigkeit seines Wesens im folgenden Jahre hervor (1511), da er einen Privatprozeß vor das Reichskammergericht ziehen wollte. Dieses Verhalten erregt unsere große Verwunderung, wenn wir bedenken, daß er das alles tat nach dem Schwabenkrieg, den er selber zugunsten der Eidgenossenschaft und ihrer Befreiung vom Reichskammergericht hatte durchkämpfen helfen. Die Tagsatzung und der Rat von Solothurn mußten ihn unter Drohungen mahnen, den genannten Prozeß vor einem fremden Gericht zurückzuziehen. Babenberg fügte sich diesem Druck. Eine gehässige Verleumdung eines Ratskollegen, des Altschultheißen Urs Byss, gab die disharmonische Begleitmusik zu diesem seltsamen Seitensprung, der der eidgenössischen Politik und Geschichte so völlig widersprach. Es wirft ein merkwürdiges Licht auf die solothurnische Bürgerschaft und die Zeit, daß dieser Mann im Juni 1512 in Solothurn wieder zum Schultheißen gewählt wurde. Doch verstand er es, sich wieder beliebt zu machen, während das Volk, den Sitten der Zeit gemäß, Babenbergsche Verfehlungen weniger streng beurteilte. Um diese Zeit ließ er die Kapelle Tribiskrütz oberhalb Solothurns renovieren und empfing am 30. Juli 1512 von Kardinal Matth. Schiner, der im Namen des Papstes handelte, das Recht, daselbst einen Kaplan zu setzen und für sich und seine Familie einen besondern mit großer Vollmacht ausgestatteten Beichtvater zu halten. Beidseitig war hier Berechnung im Spiel. Babenberg wünschte sich wohl in Gunst zu setzen und einen Vorteil zu erjagen, während sich der Papst und Schiner einen einflußreichen Staatsmann zu gewinnen wünschten. Babenberg schien nun gewonnen zu sein. Er zählte zur eidgenössischen Gesandtschaft, die am Sylvester 1512 den jungen Herzog Massi-

miliano zu Mailand in seine Herrschaft einsetzte. Wie die Geschichte der nächsten fünf Jahre zeigt, blieb er aber derselbe wankelmütige, wendige Geist, der den Solothurnern viel Sorge bereitete, bis das Maß voll, seine Rolle 1517 ausgespielt war und er wie ein Meteor im Dunkel verschwand. Wahrlich eine Renaissancegestalt, die das unruhige, fiebernde Wesen ihrer Zeit sichtbar verkörperte!

Unter den übrigen Politikern in Solothurn stand noch ein dritter ab und zu an der Spitze des Staatswesens, der schon erwähnte Altschultheiß Urs Byss. Er war der Stillere. Rührte das von seiner franzosenfreundlichen Gesinnung her, die er nicht so rasch wie Babenberg scheinbar gegen eine andere vertauschen konnte? Wenn Babenberg und Conrad im Krieg oder auf Tagungen waren, waltete er als Statthalter und führte den Vorsitz in den Räten. Im Jahre 1511, also schon im Zeitalter der päpstlichen Politik der Eidgenossenschaft, bemühte er sich um die Auszahlung einer ausstehenden französischen Pension, indem er versicherte, er sei ein bon et loyal serviteur der Krone Frankreichs und habe nie die Gesinnung gewechselt. Darum ist es begreiflich, daß er zu dieser Zeit nie mehr Schultheiß von Solothurn war. Seine Gesinnung widersprach der geltenden politischen Strömung, aber er unterzog sich.

Der Nächste in der Rangfolge war der Venner Hans Stölli. Er weilte 1509 in französischen Diensten in Mailand. Als sich die Eidgenossenschaft von der französischen Politik abkehrte, wurde er vom Solothurner Rate heimgerufen. Die neue Politik hinderte ihn aber nicht, nach Frankreich zu reisen. Im März 1512 weilte er in französischen Diensten in der Picardie, wie ein aus Abbéville datierter, von ihm unterzeichneter Brief vom 29. März 1512 beweist. Bald wieder heimgekehrt, erschien er als Gesandter auf eidgenössischen Tagsatzungen und gehörte im Dezember desselben Jahres zur eidgenössischen Gesandtschaft, die den Papst Julius II. aufsuchte. Er war ein ehrgeiziger, herrischer Machtmensch und hochfahrender Städter. Von ihm blieb ein böses Wort in der Überlieferung haften, das uns der Chronist Anton Haffner Jahrzehnte später mitteilt, Stölli habe bei den Bauernunruhen 1513/1514, unter denen er selber zu leiden hatte, «mit dem Paner

uff einer sitten der Ar das Gäuw nider, und uff der anderen wider obsich züchen, und den Bauren erzeigen» (wollen), «daß sie Herren hätten». Von Stölly wird noch verschiedentlich die Rede sein.

Steigenden Einfluß gewann in diesen Jahren Hauptmann Peter Hebolt (Hebelt). Neben Conrad, Babenberg, Stölly, von Roll, Ruchty war er mehrmals Tagsatzungsbeamter. Er scheint sich zuerst besonders als militärischer Führer ausgezeichnet zu haben. Im Juli 1512 befand er sich in Oberitalien und pflegte gute Beziehungen zu Kardinal Schiner. Doch schon um diese Zeit übernahm er auch diplomatische Aufgaben. So wollte er die Begehren Solothurns beim Papste um Privilegien für die Stifte St. Urs und St. Leodegar unterstützen. In den Bauernunruhen unterhandelte er im Auftrag des Rates mit den Bauern, später reiste er an den savoyischen und mailändischen Hof. Mehr und mehr neigte er auf die französische Seite. Im Jahre 1517 wurde er zum Schultheißen gewählt, was ein Jahr nach dem ewigen Frieden mit Frankreich in Solothurner Kreisen nicht für antifranzösische Gesinnung spricht.

Zur französischen Partei zählten ferner Junkher Hans von Roll, der ebenfalls finanzielle Forderungen an den König von Frankreich zu stellen hatte, Seckelmeister Niklaus Ochsenbein, Heinrich Gasser und Niklaus Army.

Die Durchsicht der Liste der leitenden Männer Solothurns führt zum Ergebnis, daß sie sicher mehrheitlich französisch gesinnt waren. Von keinem bedeutenden Politiker kann gesagt werden, daß er grundsätzlich und andauernd über alle Wechselfälle der hohen Politik hinweg gegen Frankreich Stellung bezogen und einen offenen Kampf geführt hätte. Diese Tatsache stimmt mit der Ratspolitik überein, wie sie in den folgenden Ausführungen dargelegt wird.

IV. Rat und Volk von Solothurn in den Jahren 1509 bis 1512

Im Jahre 1509 wendete sich die Eidgenossenschaft vorübergehend von der großen Politik ab und löste sich von Frankreich los, an dessen Seite sie vorwiegend das erste Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts gestanden hatte. Unter Berns Führung, wo eine starke antifranzösische Tendenz sich geltend machte, besann sie

sich kurze Zeit auf sich selbst und ihre eigenen Angelegenheiten. Diese neue Politik gefiel der Stadt Solothurn nur halb, aber es blieb ihr bei der entschiedenen Haltung der Mehrheit der Orte nur die Wahl, sich ihr anzugliedern.

Noch im Frühling 1509 zogen, alter Gewohnheit und Einstellung folgend, jüngere führende Persönlichkeiten aus Solothurn, wie der Venner Hans Stölli, der Seckelmeister Niklaus Ochsenbein und Hans Kisling mit einer Schar solothurnischer Knechte zum französischen König nach Mailand. Sie hatten offenbar keinen außenpolitischen Umschwung in der Eidgenossenschaft erwartet. Während sie aber unterwegs waren, entschied die Tagsatzung, keinen Bund bezw. Soldvertrag mit dem König von Frankreich einzugehen. Daraufhin richteten die Berner an die Solothurner Vorwürfe, daß sie Söldner in französische Dienste laufen ließen. Deshalb erfolgte eine nachdrückliche Mahnung der Solothurner an die Weggezogenen, nichts gegen den Willen der Eidgenossen vorzunehmen. Ebenso teilte der Rat am 21. Januar 1510 den Vögten das Verbot der Tagsatzung gegen das Reislafen mit. Der Rat zeigte damit die Entschlossenheit, sich dem neuen Kurs der Eidgenossenschaft anzupassen. Unterdessen trat eine neue Wendung ein.

Der Walliser Bischof Matth. Schiner vermittelte zwischen Papst Julius II. und den Eidgenossen einen Bund zum Schutze des Heiligen Stuhles. Am 14. März 1510 erklärte auch Solothurn seinen Anschluß an diesen Vertrag und trug die Lasten, die daraus entstanden, mit. Es beteiligte sich am ergebnislosen Chiasserzug. Aber die schon einmal erwähnte Tatsache, daß Solothurn 1510 seinen besten Kopf Niklaus Conrad gegen Verdächtigungen allzugroßer Franzosenfreundschaft in Schutz nehmen mußte, zeigt uns das doppelte Gesicht der Solothurner Politik. Nach außen hielt man durchaus die Linie der päpstlichen, mehr und mehr anti-französischen Politik inne. Im Grunde aber hätte man eine französische vorgezogen. Dieses Bild wiederholte sich in den folgenden Jahren.

Während der Rat sich 1511 für Solforderungen des alt Schultheißen Byss, Hans Kislings und Junkers Hans von Roll bei der Krone Frankreichs einsetzte, als wollte man kein Wässer-

lein trüben, unterstützte Solothurn die päpstliche Richtung auch fernerhin und schickte unter der militärischen Führung von Niklaus Conrad und Peter Hebolt eine ansehnliche Truppenmacht an den «kalten Winterfeldzug». Dieser verlief aber für die Eidgenossen recht unglücklich. Sofort drängte in Solothurn die Neigung, mit Frankreich Verhandlungen einzugehen, an die Oberfläche. Auch sonst wühlten schon in diesem Jahre da und dort im Volke französische Agenten, was vielleicht auf das Verhalten der Räte nicht ohne Wirkung blieb.

Anfangs Januar 1512 erhielten zwei Schultheißen, dazu Venner Stölli und der Stadtschreiber Briefe des französischen Königs mit der Einladung zu Verhandlungen. Wohl mit Rücksicht auf die übrige Eidgenossenschaft, wo eine starke antifranzösische Gesinnung durchbrach und ein heftiger Unwille über die diplomatischen Umtriebe des westlichen Nachbars sich kundtat, kamen die Verhandlungen mit Frankreich nicht zustande. Überraschenderweise rückte Venner Hans Stölli in diesem Frühjahr mit Knechten in französische Dienste, im Mai war er wieder zurück, ohne irgend eine feststellbare Zurechtweisung vom Solothurner Räte zu erfahren. Dazu vernimmt man noch, daß Knechte aus verschiedenen Orten, darunter Solothurner, nach Frankreich «reisen» wollten. Deshalb erneuerte die Tagsatzung das Verbot des Reislauferns.

Trotz alledem war das offizielle Solothurn unter Peter Hebolt mit Heeresmacht am großen Ereignis des Jahres 1512, am Pavierzug, beteiligt. Wie andere Orte empfing auch Solothurn vom Papste das Juliusbanner, das heute noch im alten Zeughaus hängt. Hans Stölli vertrat sogar Solothurn bei einer Gesandtschaft, die den päpstlichen Hof in Rom aufsuchte. Einem Vorschlage der Berner vom 1. Juli 1512 an die Städte Basel, Freiburg und Solothurn zu einem Zuge nach Burgund schien es Folge leisten zu wollen; der Zug aber unterblieb.

Während des Pavierzuges liefen weiterhin Gerüchte durchs Land, die Räte einiger Orte möchten die Franzosen schonen. Und im Oktober dieses Jahres wehrte sich Solothurn bestimmt gegen die Behauptung, es wolle sich von den andern Orten trennen. Der Grund dieser und anderer periodisch auftretenden Behauptungen ist nicht nur darin zu suchen, daß die Solothurner als franzosen-

freundlich gälten und es auch mehr oder weniger waren, sondern auch in dem Umstande, daß Solothurn zusammen mit den westlichen Orten auf die Unterwerfung Neuenburgs abzielte und dazu ganz für sich allein wieder einmal mehr die Absichten auf Erwerbung der tiersteinischen Besitzungen im Jura zu verwirklichen gedachte. Der Zeitpunkt für beide Unternehmungen schien ja günstig zu sein, da beide Herren, der Neuenburger und der Tiersteiner, in Frankreichs Diensten standen. Auf diese Weise gedachte der Solothurner Rat die herrschende Politik der Eidgenossenschaft für eigene Ziele auszuwerten. Die Folge war, daß der Rat die Solothurner Truppen lieber zu Hause behalten hätte, statt nach Oberitalien ziehen zu lassen. Diese Haltung trug selbstverständlich dazu bei, in der Eidgenossenschaft und bei den eigenen Untertanen im Zusammenhang der französischen Umtriebe Verdacht zu erregen, weil Solothurns Verhalten nicht verstanden wurde.

Die Auszüge nach Oberitalien fanden beim solothurnischen Volke nicht ungeteilten Beifall. Hauptsächlich rief die mangelnde Entlohnung bei den Leuten im Feld und zu Hause Mißstimmung hervor. Der Sold war jederzeit im Rückstand. Solothurn selbst bezahlte nur ungern die Knechte, die im Herbst 1512 vor Lugano lagen. Sie waren denn auch unwillig. Bern befürchtete Unruhen, wenn die Leute nicht rechtzeitig Geld erhielten. Die finanzielle Lage Solothurns wird durch die Bitte des Rates an Kardinal Schiner offenkundig, er möge für die Bezahlung von «Züg und Büchsen», wie sie Freiherr Ulrich von Sax, der eidgenössische Oberbefehlshaber im Pavierzug, versprochen habe, besorgt sein, denn diese Anschaffungen könne Solothurn, weil zu beschwerlich, nicht bezahlen.

Die Lasten der Kriegszeit treten noch mehr in Erscheinung, wenn die Anzahl militärischer Züge und Aufgebote berücksichtigt wird. Zum Chiasserzug 1510 und zum kalten Winterfeldzug 1511 kamen 1511 eine Piketstellung zu einem geplanten Savoyezug und ein Aufgebot von 1500 Mann ins Sundgau im sogenannten Finigerhandel hinzu. Im Jahre 1512 fanden Aufbrüche nach Châtelard, nach Mailand (Pavierzug), ins Eschental und endlich vor Lugano und Locarno statt, abgesehen davon, daß Hans Stölli mit

Knechten nach der Picardie zog. Sie alle erweckten nicht nur viel Unruhe, auch Angst und Not, sondern waren oft, man darf sagen meistens, schlecht bezahlt. Der Papst und die Gegner der Franzosen zahlten teils absichtlich, teils unabsichtlich nur zögernd, verspätet und mager, die Verpflichtungen nur mangelhaft erfüllend. Das gab also genug Stoff für Unmut und für wahre und falsche Gerüchte im Lande herum, und das Volk, das die Zusammenhänge der hohen Politik nicht immer durchschaute, grollte voll Mißtrauen den verantwortlichen Räten und machte sie mit Recht oder Unrecht für alle Mängel haftbar.

Trotzdem die Eidgenossenschaft durch die Siege in Oberitalien neuen militärischen Ruhm gewonnen hatte, so herrschte zu Hause nicht eitel Freude. Die schweizerische und solothurnische Großmachtstellung begleiteten doch tiefe Schattenseiten, die die Bauern umsomehr empfanden, als sie die neuen Lasten, die ihnen gegen das alte Herkommen von Solothurn auferlegt waren, von Anfang an nur widerwillig ertrugen. Nur wenn alle Umstände, außen- und innenpolitische, materielle und moralische Belange, erfaßt werden, wird die gespannte und unsichere Lage des solothurnischen Staatswesens begreiflich. Darum bestand in Solothurn die Neigung, den Krieg im Winter 1512/1513 zu beenden, sofern die übrigen Eidgenossen dazu die Hand boten. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht.

V. Die Unruhen des Jahres 1513

Im Februar 1513 erschien in Zürich eine französische Gesandtschaft an der Tagsatzung, um Friedensverhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich anzuspinnen. An den Beratungen, die sich in die Länge zogen und über mehrere Tage erstreckten, nahm als solothurnischer Gesandter Venner Hans Stölly teil, dessen französische Gesinnung bekannt war. Die Verhandlungen, die nicht zum Ziele führten, waren von recht unerfreulichen Umständen begleitet. Während jene andauerten, kam am 15. März der Tagsatzung das Gerücht zu Ohren, es wollten Knechte nach Frankreich aufbrechen, die Franzosen hätten Hauptleute und Fähnriche bestellt und Geld gegeben oder verheißen. Die von der Tagsatzung zur Rede gestellten Franzosen leugneten alles ab und erklärten,

sie hätten sich an das Geleit gehalten. Aber das war eben nicht wahr. Wie Zürich am 21. März Solothurn und andern Orten mitteilte, hatten die Franzosen in Zürich Geld ausgeteilt, um einflußreiche Persönlichkeiten für den Frieden zu gewinnen. Solothurn wurde vor Unruhen gewarnt, es könnten Knechte in französische Dienste laufen. Zürich schritt unterdessen gegen Schuldige ein. Als die französische Gesandtschaft auf ihrer Reise nach Solothurn kam, fuhr sie hier mit ihrer Wühlerei fort. Sie wohnte in Kislings Haus und im «Storchen». Dasselbst wurde sie von Solothurnern, vom alt Schultheißen Urs Byss, Venner Stölly, Seckelmeister Ochsenbein und Niklaus Irmy aufgesucht. Die Franzosen verlangten die Verlängerung ihres Geleites in der Schweiz und die Unterstützung ihrer Friedensbemühungen. Dafür versprachen sie den Solothurnern, nach dem Friedensschluß Pensionen zu bezahlen, und gaben ihnen auch die entsprechende schriftliche Zusicherung. Dem Venner Stölly boten sie sogar eine Hauptmannstelle an. Stölly begleitete die Gesandtschaft noch bis Büren a/Aare, wo sie ihm die Versprechungen wiederholten. Bei diesen Besprechungen ist nach Aussagen der beteiligten Solothurner kein Geld gegeben worden. Sonst sei Geld, wie Heinrich Gasser berichtete, Großräten und Zünften zugewiesen worden. Jedoch hatte der Venner (Hans Stölly) französisches Geld, das er laut Seckelmeisterrechnung in diesem Jahre dem Seckelmeister auslieferte, hinter sich; wir wissen freilich nicht, wann der Venner es empfangen hat. Es geht nicht ganz klar aus der Untersuchung im August 1513 hervor, ob das verteilte Geld von Frankreich herrührte oder von Savoyen. Tatsächlich wurde um den 18. März herum savoyisches Geld, aus dem Furnohandel gewonnen, unter Rät und Burger ausgeteilt. Bei dieser Gelegenheit wurde im Rate beschlossen, den Anteil des Landvolkes nicht herauszugeben, um bei den Herren in Bern keinen Unwillen zu erregen, der Rat wolle aber die Landleute bei der nächsten Verteilung des Reisgeldes umso besser bedenken. Diese Geldangelegenheit in Verbindung mit dem Besuch der französischen Gesandtschaft und mit dem damaligen Prozeß gegen Bannwart, der Niklaus Conrad einen Bösewicht und Verräter bezeichnet hatte, war geeignet, im Landvolke falschen Verdacht zu erregen; denn geheim konnten doch alle diese Verhandlungen nicht bleiben.

Solothurn wäre, wie oben bemerkt wird, ihm entgegengekommen; denn in der Stadt war bekannt, daß sich draußen eine gefährliche Mißstimmung regte. Der Wirt von Selzach und ein anderer hatten auf der Zunft zu Pfistern um dieselbe Zeit beim Schlaftrunk, der die Zungen unvorsichtigerweise löste, böse Worte gesprochen, die Landleute sollten sich sammeln, sich mit Leuten aus der Zunft zusammenschließen, die Herren in der Stadt («die in den langen Schublen») überfallen und einen «Bundschuh» aufwerfen.

Diese Worte sind recht aufschlußreich, indem sie dem im Volke sich regenden Unmut und Groll unmißverständlich Ausdruck geben. Die Mißstimmung geht nicht nur durch das Landvolk, sondern breitet sich auch in der Stadt aus und richtet sich gegen die «Herren», die regierenden Räte. Dabei schwingt deutlich ein Unterton von Klassenhaß mit. Spätere Bemerkungen im Rate bestätigen, daß Leute in der Stadt die Erregung auf dem Lande nicht ungerne sahen, ja schürten. Der Begriff «Bundschuh» (Bauernschuh), der den süddeutschen Bauernbewegungen geläufig ist und soviel wie revolutionären Bauernbund bedeutet, läßt Zusammenhänge mit Süddeutschland vermuten. Wie weit diese gehen und ob sie sich nur darauf beschränken, daß die Solothurner Bauern bloße Kenntnis von der dortigen Gärung hatten, kann noch nicht bestimmt gesagt werden. Aber eine Tatsache kann nach den vorliegenden Darlegungen ohne Einschränkung behauptet werden, daß zu einem Aufstande im Solothurnischen genügend Ursachen in den solothurnischen und eidgenössischen Zuständen lagen, so daß ein Anstoß von außen her gar nicht nötig war. Es treten auch in den Ereignissen dieser Jahre nie landesfremde Bauern auf, noch werden solche überhaupt genannt, noch muß ihr Wirken vorausgesetzt werden. Die solothurnischen Bauernbewegungen sind durchaus heimischen Ursprungs.

Im gleichen Frühjahre richtete Bern an seine Untertanen die Anfrage, ob mit Frankreich Frieden zu schließen sei. Die Antworten lauten mehrheitlich dagegen. In den Denkwürdigen Sachen im Solothurner Staatsarchiv ist eine Antwort der Stadt Olten auf eine gleiche Frage der Stadt Solothurn im selben Frühling eingereicht, leider ohne bestimmte Datierung. Es ist denkbar, daß So-

lothurn auf bernische Anregung hin zur gleichen Zeit dasselbe unternahm. Von allen Antworten ist nur diejenige aus Olten auf uns gekommen. Die Gemeinde Olten beschloß mit Mehrheit, die Entscheidung der Obrigkeit zu überlassen, ob sie einen Frieden mit Frankreich gemeinsam mit der Eidgenossenschaft eingehen solle. Da die bernische Entscheidung verneinend lautete, so war die Angelegenheit vorderhand auch für Solothurn erledigt. Sicher sind diese Anfragen ein Anzeichen dafür, daß die Herren aus dem Volke heraus Gefahr in Anzug sahen, weshalb sie mit ihm Fühlung suchten. Diese Erklärung setzt natürlich voraus, daß die Dattierung der Anfrage auf Frühling 1513 richtig ist.

Um den 24. Mai herum zogen 1000 Solothurner mit Niklaus Conrad an der Spitze nach der Lombardei zur Verstärkung der dort befindlichen eidgenössischen Armee, nachdem schon einen Monat früher 200 Mann unter Hans Heinrich Winckeli dorthin abmarschiert waren. Darauf folgten die großen Ereignisse Schlag auf Schlag. Die Entschlossenheit, mit der nun aber Solothurn in dieser Angelegenheit handelte, zeigt, daß die leitenden Kreise nicht an Verrat dachten, noch im gefährlichen Augenblick abschwanken wollten. So schrieb Solothurn am 4. Juni an Luzern, daß es das Geld, das der Graf von Arona, der gerne Lugano zurückgewinnen möchte, dem Solothurner Ratsboten gegeben habe, wieder zurückschicke und nicht daran denke, das Gebiet (Lauis) zu verkaufen. Und einen Tag später, am Sonntag, den 5. Juni, meldete Solothurn nach Bern, daß in Übereinstimmung mit dem Abschied von Zürich Kleiner und Großer Rat beschlossen hätten, die weitere solothurnische Mannschaft gerüstet zu Hause zu halten, die Leute im Feld hätten keine Vollmacht zu verhandeln, sondern der Rat hätte die Gewalt des Handelns zu Hause behalten. In diesen Tagen hielt Solothurn aufrichtig und entschlossen zur eidgenössischen, anti-französischen Politik. Aber wie der Brief an Luzern beweist, ist die Haltung nicht jederzeit so eindeutig gewesen, was sich bitter rächen sollte.

Am 6. Juni siegten die Eidgenossen in blutiger, aber ruhmreicher Schlacht über das französische Heer bei Novara. Solothurn erhielt zuerst nur auf Umwegen Kunde vom Siege. Bekanntlich liefen ja Knechte aus der Schlacht weg; sie brachten die erste

Nachricht vom verlustreichen Kampfe in die Heimat. Die Meldung vom Siege und vom Tode so vieler Knechte muß sich in wenigen Tagen im solothurnischen Gebiete ausgebreitet haben. Sofort packte große Unruhe das Land. Der Rat schrieb am 15. Juni, da noch keine Kunde über die Schlacht von den Solothurner Hauptleuten Conrad und Winckeli eingetroffen war, an Hauptleute, Venner, Räte und gemeine Gesellen von Solothurn zu Novara, um seinem Dank, seiner Freude über den Sieg, aber auch seinem Leide über die Gefallenen Ausdruck zu geben; er verlangte einen Bericht und eine Liste der in der Schlacht Umgekommenen, damit die Leute wissen, ob sie die Leibfälle (Todfall) zu entrichten hätten und den armen Seelen noch Messen lesen lassen sollten, denn es herrsche große Unruhe im Lande, da niemand wisse, wer tot oder lebend sei. Diese Bitten um Berichterstattung wurden am 24. und 25. Juni immer dringlicher wiederholt. Die Unruhe bestand zu Stadt und Land. Die Leute wollten nach Italien ziehen und selber nachsehen, was geschehen sei. Es waren Aufstände zu erwarten. Am 29. Juni wurde nochmals auf die Entrichtung des Falls und auf die religiöse Not hingewiesen. Es ist bis jetzt noch nie, soviel erkennbar ist, auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, daß auch das religiöse Fühlen und Denken die Landleute bewegt habe. Da nie ein Bericht aus Italien eintreffen wollte, — die Briefe wurden wahrscheinlich abgefangen und vernichtet — mußte die Erregung überhand nehmen. Das Volk dachte an falsches Spiel. Die Erinnerung an den Verrat von Novara im Jahre 1500 wurde wieder lebendig. Es war ja allgemein bekannt, daß die meisten Herren in der Stadt Franzosenfreunde waren. Der Vorwurf, der im vorangegangenen Jahre gegen Niklaus Conrad gerichtet worden war, er suche die Mailänderzüge zu hindern, wurde wieder aufgegriffen. Schon im Mai hatten Knechte wie Benedikt Hagg, Conrad Guggenheim, Ambrosius Eigen u. a. von französischen Werbungen zu erzählen gewußt, bei denen auch Niklaus Conrad seine Hand im Spiele gehabt habe. Nur allzuleicht wurden solche Gerüchte geglaubt, auch im Solothurner Volke.

Während die Unruhe im Solothurnischen immer größer und für die Stadt bedrohlicher wurde, kam es im Bernbiet zum offenen Aufstand auf der Könizer Kirchweih am 26. Juni 1513. Dort war

der Vogt von Erlach, des Venners Hetzel Sohn, mit Knechten tatsächlich in französische Dienste gezogen. Eine verräterische Handlung lag wirklich vor. Die bernischen Bauern rückten in die überraschte Stadt ein. Eidgenössische Boten aus Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Neuenstadt und Biel vermittelten am 2. Juli zwischen Stadt und Land. Doch kaum schien der Friede in Bern eingekehrt zu sein, so erhoben sich die Luzerner Bauern am 4. Juli. Solothurner aus dem Gäu zogen diesen zu Hilfe.

Solothurn, unter diesen Umständen nichts Gutes ahnend, suchte wohl einer Erhebung seiner Leute zuvorzukommen. Am 8. Juli beschlossen sie, die neue durch den Könizer Aufstand veranlaßte Berner Ordnung über Pensionen, Miet und Gaben auch in Solothurn in Kraft zu setzen. Zünfte und Landvolk sollten sie beschwören. Bern mahnte zum Entgegenkommen. Aber es war zu spät, und das Nachgeben sah in diesem Zeitpunkt allzusehr nach einem schlechten Gewissen aus. Wenn die Räte gehofft hatten, durch die Pensionenordnung das Volk zu beruhigen, so sahen sie sich getäuscht. Die Spannung dauerte weiter an. Am 12. Juli 1513 schrieb Basel an Mülhausen, daß Conrat Stor in der Herrschaft Falkenstein von den Landleuten gefangen genommen worden sei. Am 14. und 15. Juli erschienen unzufriedene Bauern der obern Vogteien zum ersten Mal vor der Stadt und brachten ihre Forderungen vor. Die Räte sahen sich vor einer schwierigen Lage. Auf keinen Landesteil konnten sie sich verlassen, und Bern, selbst von Unruhen betroffen, konnte keine wirksame Hilfe bringen. Darum sahen sich die Räte genötigt, vor den Bauern zu kapitulieren. Nicht nur auf dem solothurnischen Lande, sondern auch in den Kreisen der hohen Politik munkelte man zu dieser Zeit, daß Solothurn französische Politik treiben wolle, was Solothurn in einem Schreiben vom 14. Juli 1513 an Matth. Schiner bestritt und betonte, die Stadt werde bei der bisherigen Politik beharren.

Die Leute der obern Vogteien begehrten, daß sie den Eid auf die Pensionenordnung nicht schwören sollten, sie erachteten den Eid, den sie (als Untertanen) der Stadt schon geschworen hatten, für genügend und wollten diesen halten und Leib und Gut für die Stadt einsetzen. Offenbar fürchteten sie eine neue Fessel, die ihnen beschwerlich fallen könnte, oder eine Beschränkung des

sehr begehrten Solddienstes. Die fatale Verlegenheit der Herren bemerkend, begannen nun die Bauern ihre Beschwerden gegen die obrigkeitlichen Neuerungen und Aufsätze vorzubringen, von denen weiter vorne ausführlich die Rede war. Die Stadt hatte keine andere Wahl, als ihnen allenthalben entgegenzukommen. Am 17. und 18. Juli führte der Rat bei den von den Bauern angeklagten Ratsherren eine Untersuchung durch. Obwohl jener fand, diese seien zu Unrecht angegriffen und biderbe Leute, setzte er sie doch ab, so den Venner Hans Stölli, den Seckelmeister Niklaus Ochsenbein, den Spitalmeister Heinrich Gasser, Niklaus Army und den Vogt von Falkenstein Hans Hugi und wählten an ihre Stelle neue Männer. Die Abgesetzten, die erst noch am 24. und 25. Juni an den ordentlichen Wahltagen in ihren Ämtern bestätigt worden waren, hatten in der Stadt zu verbleiben und die gerichtliche Erledigung ihrer Angelegenheiten abzuwarten. Sie fügten sich knirschend. Hierauf berieten Kleiner und Großer Rat in kurzen Abständen von vier oder fünf Tagen über die Bauernforderungen. Abordnungen der Bauern wurden angehört. Im Vordergrund standen der Wunsch nach Ablösung der Leibeigenschaft, die Ermäßigung der Burgrechtstaxe, die Verleihung der Zehnten an die Meistbietenden, sämtlich Forderungen, die den sozialen Abstand zwischen Stadt und Land verkleinern sollten. Die Stadt gab weitgehend nach, was von vielen Landleuten nur wieder als Schwäche ausgelegt wurde.

Aber alles Entgegenkommen und alle Beschwichtigungen vermochten die Bauern nicht zu besänftigen. Diese fanden im Gegenteil, die Stadt sei zu wenig weit gegangen und habe die Pensionierer geschont. Die Bauern erhoben sich zum zweiten Mal und rückten am 3. August in Massen, 4000 Mann, vor die Stadt. Die Gäuer erschienen mit einer Fahne von Falkenstein. Diesmal waren es mehr Leute aus den untern Vogteien Bechburg, Olten und Gösigen. An der Spitze befehligte als Hauptmann Ulrich Straumann, Scherer, von Olten. Da die Bauern der obern Vogteien Bürgschaft leisteten dafür, daß in der Stadt keine Gewalttaten verübt werden sollten, wurde eine Abteilung der Aufständischen eingelassen, etwa 600 Mann. Im Baumgarten zu den Franziskanern versammelten sich Klein- und Großräte und begannen mit den

Bauern zu verhandeln. Diese fühlten sich mächtig und stark und schraubten ihre Forderungen hoch. Von Bern, Freiburg, Biel und Zofingen und von andern Orten waren zur Vermittlung Boten eingetroffen. Vor der ganzen Versammlung erklärte der Anführer, Hauptmann Ulrich Straumann, Scherer, von Olten, den Räten ins Gesicht: «Ir sind herren, wir puren sind aber Meister». Der genannte Straumann war noch 1511 Zöllner in Olten, scheint dann aber abgesetzt worden zu sein; denn 1512 ist ein anderer mit der Bemerkung, daß dieser für das betreffende Jahr das Amt inne habe, im Ämterbuch eingetragen. Beteiligte sich Straumann aus Rache am Aufstand? Die am 18. Juli abgesetzten Räte Stölli, Ochsenbein, Gasser und Irmy wurden in Anwesenheit einer bäuerlichen Delegation einem scharfen Verhör mit Folter unterzogen. Für den stolzen Stölli eine empörende Sache. Es bezog sich auf jene schon erwähnten, im Frühjahr stattgefundenen Verhandlungen der Angeklagten mit der französischen Botschaft, als diese in Solothurn weilte. Die Angeklagten gaben zu, von den Franzosen aufgefordert worden zu sein, für den Frieden mit Frankreich zu arbeiten. Alle vier bestritten aber hartnäckig, daß sie mit den Franzosen einen verräterischen Anschlag vereinbart hätten. Drei Tage dauerten die Verhandlungen, Donnerstag, Freitag und Samstag. Die Bauern lebten auf Kosten der Stadt. Diejenigen, die vor den Mauern der Stadt blieben, fischten in den Weihern der Stadtherren; einige plünderten das Haus des verhaßten Stölli vor der Stadt. Am Samstag, am 6. August, schlossen die Verhandlungen ab; ihr Ergebnis wurde in einem Abschied zusammengefaßt. Die Hauptpunkte waren:

1. Die Eigenleute sollten die Eigenschaft ablösen wie in Bern, 1 s. zu 30 s.

2. Die Landleute geben die Gefangenen gegen Urfehde frei; sie müssen aber für Leben und Gut bürgen; Hans Hugli, dem alt Vogt von Falkenstein, wird eine Untersuchung erlassen. Die Gefangenen dürfen sich frei bewegen und an den See (Bieler- und Neuenburgersee) fahren.

3. Die Räte ermäßigen die Steuer und die Burgrechtstaxe.

Am folgenden Montag, den 8. August, beschlossen die Räte weiter, daß man die Habe des Schultheißen Niklaus Conrad auf-

schreibe, wie die Landleute es verlangt haben. Die schlimmen Gerüchte um seine Person trugen ihre bitteren Früchte.

Gleichzeitig hatte die Regierung noch ein anderes wichtiges Geschäft zu erledigen. Am selben Tag rief Solothurn auf Antrag der Tagsatzung 600 Mann gegen Besançon, bezw. Dijon unter die Fahnen. Dieser Zug war für Solothurn gerade eine willkommene Ablenkung. Man bewies damit, daß es mit der antifranzösischen Politik aufrichtig gemeint sei, und gleichzeitig schaffte man sich viele unbotmäßige Leute vom Hals.

Die Bauern waren am Samstag in ihre Dörfer zurückgekehrt. Die Räte aber blieben unter dem Drucke des bürgerlichen Machtwillens. Sie getrauten sich nicht, irgend etwas gegen den Willen der Landleute vorzukehren. Das trat am deutlichsten im Verhalten gegen Niklaus Conrad hervor.

Dieser weilte beim Panner in Oberitalien. Die Briefe, die er und Hans Heinrich Winckeli nach der Schlacht von Novara geschrieben, waren, wie sie später selber bemerkten, verloren gegangen. Am 5. Juli 1513 verwahrte sich Conrad von Oberitalien aus gegen die böse Nachrede, er habe einen verräterischen Brief an die Franzosen geschrieben. In einem andern Briefe wurde Conrad noch deutlicher, er habe im vordersten Glied mit dem Hauptmann von Schwyz, dem Hauptmann Meltinger von Basel und dem Venner von Unterwalden Arnold Winkelried und mit Bastian und Hans von Diesbach gekämpft. Der Herzog von Mailand sei zuerst auch im Haufen gewesen, nachher mit 400 Knechten in die Stadt geflohen, als die Franzosen schossen; die Eidgenossen hätten allein gegen die Franzosen gekämpft. Es sei eine Lüge, daß er den Franzosen geschrieben. Soweit das aufschlußreiche Schreiben. Darauf muß er sich mehrmals an die Räte in Solothurn gewendet haben, er wäre gerne heimgekommen und hätte sich mutig vor den solothurnischen Gerichten zu seiner Rechtfertigung gestellt. Der Rat antwortete am 17. August, er möchte ihm gerne helfen, da er aber nicht Meister sei, so möge Conrad in seiner Sicherheit vorderhand bleiben. Im Laufe des Monats August wurde Ambrosius Eigen, der die Gerüchte über Niklaus Conrad ausgestreut hatte, in St. Gallen gefangengesetzt. Niklaus Weltner des Rats von Solothurn reiste nach St. Gallen, um beim Verhör des

Ambrosius Eigen dabei zu sein und Bericht nach Hause zu bringen. Ambrosius Eigen erklärte nun, er habe gelogen und dem Niklaus Conrad unrecht getan. Diesen Bericht schickte Solothurn zum Heer nach Mailand, damit er vor versammeltem Kriegsvolke verlesen würde, ferner nach Bern, das ihn seinen Untertanen zu Stadt und Land bekannt geben sollte, und endlich an die eigenen Vögte. Diese sollten das Geständnis des Ambrosius Eigen dem Solothurner Volke bekannt machen und den Wunsch des Niklaus Conrad zur Kenntnis bringen, daß er gern heimkehren möchte, zu Haus und Hof und den Seinen, und daß er jedem vor Gericht Rede stehen wolle; das Volk solle darüber beraten und Beschluß fassen und die Vögte das Ergebnis nach Solothurn melden, damit der Rat sich darnach richten könne. Das Landvolk ging offenbar noch nicht auf diese Vorschläge ein; denn am 11. September mußte der Rat den Niklaus Conrad wiederum zur Geduld mahnen, er möge mit seiner Heimkehr zuwarten.

Mitte September kehrte das eidgenössische Kriegsvolk aus Burgund zurück. Es schien einen großen Erfolg gegen Frankreich errungen zu haben. Aber bald zeigte es sich, daß die Eidgenossen nicht ohne eigene Schuld getäuscht worden waren. Der Feldzug hatte schwerwiegende moralische Schwächen der eidgenössischen Truppen an den Tag gebracht. Die Kriegsknechte kannten nicht nur keine Rücksicht gegen Frauen und Kinder, sondern auch keine Ehrfurcht vor Gott und der christlichen Religion. So wurde von Solothurnern das heilige Sakrament, die Hostie, auf den Boden geworfen. Solothurn fürchtete infolgedessen Gottes Strafe und hieß im Lande herum Kreuzgänge veranstalten. Jegliche Autorität war erschüttert.

Auch der Solothurner Schultheiß Babenberg mußte das ebenfalls erfahren. Daniel Babenberg, der von den Solothurner Bauern unangetastet geblieben war und sich ihnen gegenüber nachgiebig gezeigt hatte, wurde von dem Luzerner Fridli Müller vor den Leuten von Glarus im Lager vor Dijon verleumdete, er, Babenberg, habe vom König Geld bekommen, damit Friede werde. Babenberg zog den Mann in Luzern vor Gericht. Ob dieses Gerede nur Be-dientengeschwätz war, wie Gagliardi meinte², kann nicht festge-

² In « Novara und Dijon », Zürich 1907, S. 279, Anm. 1.

stellt werden. Auch wenn es nur Verleumdung war, so beweist es doch, daß die Leute ihn nicht für unbestechlich hielten, was uns bei der Wandelbarkeit seiner Gesinnung nicht wunderte.

Den Herbst hindurch legte sich bisweilen die Erregung der Landleute, so daß Niklaus Conrad es wagen durfte, wieder nach Solothurn zu kommen, ohne daß er vor Gericht oder vor einer Untersuchungskommission erscheinen mußte.

Vorübergehend löste sich im Hochsommer alle gesetzliche Ordnung beim Landvolke. Das erfuhr auch der Venner Hetzel von Bern, dessen Sohn Knechte in französische Dienste geführt hatte. Als der Vater auf einer Gesandtschaft in Solothurn weilte und damals in bernischen Landen gegen ihn Anschuldigungen wegen Franzosenfreundschaft und Verräterei erhoben wurden, getraute er sich nicht mehr nach Bern heimzukehren. Aber auch in Solothurn fühlte er sich nicht mehr sicher. Er ritt, um sich zu rechtfertigen, in Begleitung und unter dem Schutze eines solothurnischen Stadtreiters an die Tagsatzung zu Baden, wurde aber im Gäu von den Bauern gefangen genommen und in Olten vor ein Bauerngericht gebracht. Berner Untertanen waren voller Aufregung von Aarau, Zofingen und Aarburg (nach Anselm auch von Wangen) zur Gerichtsverhandlung gekommen. Hetzel wurde gefoltert und ihm mit Gewalt ein Geständnis abgerungen, wonach er ein verräterischer Franzosenfreund gewesen wäre. Er wurde, zum Tode verurteilt, hingerichtet; der Nachrichter erhielt 2 lb. 10 s. von der Stadt Solothurn zum Lohn. Am 29. Juli 1513 erhielt der Schultheiß vom Solothurner Rate den Auftrag, Ring und Petschaft Hetzels vom Nachrichter zu kaufen, um sie Hetzels Verwandtschaft zu schicken. Bei der Hinrichtung Hetzels waren die Solothurner Ratsboten Seckelmeister Hugi und Hans Rudolf Vogelsang anwesend, welche Tatsache die ganze, klägliche Ohnmacht der Herren, die sogar den Scharfrichter dazu stellen mußten, aller Welt offenbarte. Konrad Stor in der Klus mußte ebenfalls eine Folterung über sich ergehen lassen, kam aber wieder frei.

Diese Abhängigkeit der Herren vom Volke dauerte bis in den Winter hinein. Am 14. November 1513 schrieb Solothurn nach Basel, es hätten zwei Knechte ihren Kriegseid, Priester, Frauen und Kinder nicht zu schmähen, verletzt, Solothurn müsse sie aber

auf Verlangen der Landleute, mit denen es noch nicht zur Ruhe gekommen sei, annehmen, um weitere, böse Unruhen zu vermeiden. Andere Beispiele dieser ängstlichen Gefügigkeit begegnen uns an anderen Stellen. Nur ganz schüchtern und vorsichtig suchten die Räte aus ihrer wenig ehrenhaften und für die Stadt schädlichen Lage herauszukommen. Als sich am 20. November der Kleine und der Große Rat unter dem Vorsitz von Urs Byss in Anwesenheit des heimgekehrten Schultheißen Niklaus Conrad versammelten, da verlangten Stölli, Ochsenbein, Gasser und Irmy, daß ihnen die Urfehde, die sie im Sommer beschworen hatten, wieder herausgegeben und daß ihnen eine Botschaft an die Landleute gewährt würde. Die Räte gingen darauf ein und erklärten, sie seien biderbe Leute. Es versuchte also die Stadt, die Dinge wieder «einzurenken». Einen Monat später schwor Hans Rat von Aarau, daß der Vogt Hans Hugi von Falkenstein ihm nie Geld gegeben, noch mit Worten aufgefordert habe, die Leute aufzuwiegen. Ein Beweis, daß viele Gerüchte, wie immer in erregten Zeiten, bloße Verleumdungen waren. Im Bewußtsein ihrer Unschuld — so sahen sie den Tatbestand wenigstens an — beehrten Stölli und Ochsenbein am 27. Dezember 1513, wieder in den Räten zu sitzen. Die Räte redeten ihnen zu, bis St. Johannis Baptistae (24. Juni 1514) Geduld zu üben, um neue Unruhen zu vermeiden; es sei auch für die Bittsteller ehrenvoller, sie kämen ohne Bitte wieder in die Räte. So geschah es dann auch. Am gleichen Tage wählten die Räte ihr Mitglied Conrad Umbendorn zum Schultheißen von Olten. Diese Neubesetzung mitten im Wahljahre scheint eine Folge der Unruhen gewesen zu sein. Näheres ist leider nicht bekannt. Im übrigen war der Rat voll beschäftigt mit der Beantwortung der bäuerlichen Klagen.

Die Neuregelung der gesamten Vogteiverwaltung, soweit sie von den Bauern beanstandet wurde, erforderte ein genaues, wohl überlegtes Studium aller Eingaben und ein kluges Abwägen dessen, was den Bauern zugestanden werden mußte oder durfte. Die Räte setzten am 12. Oktober 1513 Kommissionen ein, die die von den Bauern schriftlich und mündlich vorgebrachten Anliegen zu prüfen und Vorschläge an die Räte zu machen hatten. Die Nachwelt ist durch die Aufzeichnungen im Staatsarchiv außer-

ordentlich günstig und eingehend darüber unterrichtet. Die Beratungen begannen am 12. Oktober. Eine Vogtei nach der andern wurde neu geordnet. In der schwierigen Lage, in der die Stadt sich befand, kam sie den Ämtern entgegen, soweit es die Erfordernisse der Finanzen, der festen Organisation des Staates und der Autorität der Obrigkeit zuließen. Die Ablösung der Leibeigenschaft mußte nach bernischem Vorbild zugestanden werden. Wenn Solothurn nicht ohne Vorbehalte einwilligte, so mag das daran gelegen haben, daß Solothurn viele Eigenleute unter fremder bernischer Herrschaft hatte, deren Verlust es befürchtete. Dieser Umstand führte dazu, daß Solothurn endlich diese Leute an Bern abtrat gegen Abtausch von Gerichtsbarkeiten. In dieser Frage stand Solothurn schon längere Zeit (seit 1511) mit Bern in Verhandlungen. Die Bauernerhebung bedingte, daß man einmal vorwärts schritt und abschloß.

Die Bauernforderungen waren reaktionär, da sie fast nur eine Wiederherstellung des alten Herkommens auf der ganzen Linie verlangten. Einzig in einem Punkte gingen sie über das Mittelalter hinaus, indem sie die Ablösung der Leibeigenschaft begehrten. Wenn der Bauer Seite an Seite mit dem Städter auf dem Schlachtfelde kämpfte und sein Leben für das Ganze einsetzte, wie sollte da der Bauer nicht das Bewußtsein gleichen menschlichen Wertes mit dem Städter haben? Der Druck des Staatswesens, das, vom Stadtvolke ausgehend, auf dem Landvolke lastete, erzeugte den begreiflichen Gegendruck. Wenn der Landmann in vielfältigen Beziehungen Lasten zu tragen hatte, ohne die die staatliche Gemeinschaft nicht zu bestehen können glaubte, so hoffte er als unentbehrliches Glied dieser Gemeinschaft auf Gleichberechtigung. Forderung erzeugt immer wieder Gegenforderung. Überdies mochte die auch in Solothurn bekannte Einrichtung des Ausbürgertums alle Bauern angeregt haben, die Freiheit zu erlangen.

Sonst berührt es eigentümlich, daß die Bauern nicht an den Verfassungszuständen rütteln wollten. Nirgends ein Wort, daß sie auch in den Räten vertreten sein wollten. Daß die Stadt über die Landschaft regierte, wurde als etwas Gegebenes empfunden,

vielleicht ebenfalls darum, weil diese Ordnung auch zum althergebrachten Recht gehörte.

Schrittweise erhielten die Vogteien die Antwort in Form von Freiheitsbriefen. Die Räte wählten folgende Ausschüsse, die mit den Bauern über ihre Forderungen zu verhandeln hatten: Aus dem Kleinen Rat wurden erkoren: Der ältere Hugi, Byss, von Roll, Hans Heinrich, Küffer, der Venner Ruchti, Ulrich Suri und Peter Hebolt; aus dem Großen Rate Hans Weltner, Konrad Kaiser, Klewi Schmid, Benedikt Mannslieb, Hans Walder, Urs Hugi, Niklaus von Wengi (!) und Rudolf Sebins. Entweder erschienen Bauerndelegationen vor dem Rate, oder es ritten Ratsbotschaften zu den Landleuten, die gericht- oder gemeindeweise versammelt wurden. Die Seckelmeisterrechnungen, die die großen Unkosten, die diese Unruhen und Geschäfte zum Leidwesen und schweren Schaden der Stadt verursachten, verzeichnen, nennen auch viele Boten, die aufs Land ritten: Daniel Babenberg (!), Hans Rudolf Vogelsang, Hans Mayenluft, Seckelmeister Hugi, Ulrich Degen-scher, Peter Hebolt, Nikolaus Hugi, Benedikt Hugi, Benedikt Mannslieb, Seckelmeister Suri, Rudolf Sebins, Niklaus Conrad (!) und andere. In den Räten war ein Kommen und Gehen. Während die einen zum Landvolke gingen, ritten die andern auf Tagsatzungen oder über das Gebirge. Während die Bauern drängten, hielt die Weltpolitik die Staatsmänner in Atem. Wahrlich eine Nerven spannende Unruhe voller Erwartungen, Befürchtungen, Hoffnungen, Enttäuschungen, voller Neid, Eifersucht, Mißtrauen, aber auch voller Hingabe, Heldenmut und Freude am rastlosen Leben. Je länger aber der Krieg dauerte, umso mehr wurde wohl diese Hatz als lästig empfunden. Peinlich waren auch die Kosten, die die Bauern durch ihre Zehrung in der Stadt der Obrigkeit verursacht hatten, abgesehen von den oben genannten Ausgaben für die häufigen Botengänge aufs Land. Aber alles Klagen der Räte nützte nichts; die Stadt mußte sich auch hier dem Willen der Bauern fügen und bezahlen.

Nachdem die Ausschüsse am 12. Oktober 1513 eingesetzt worden waren, begannen sofort die endgültigen Verhandlungen. Einzelne Punkte waren schon im Sommer und im Herbst berührt worden; so die Belehnung eines Hofes zu Gächliwil am 23. Sep-

tember 1513 und diejenige der Wälder der drei Dörfer Biezwil, Balm und Lüterswil am 7. und 11. Oktober 1513. Im Laufe des Oktobers wurden die Forderungen der Gemeinden Kriegstetten, Derendingen, Oekingen, Bolken, Aeschi, Etziken, Subingen, Deitingen, Zuchwil, Luterbach, Biberist, Lohn, Ammannsegg und Gerlafingen besprochen, anschließend diejenigen der Herrschaft Buchegg und der Dörfer Aetingen, Küttigkofen, Messen und Schnottwil. Schon am 19. Oktober kamen Selzach, Bettlach, Grenchen, am 20. Oktober Günsberg, Balm, Flumenthal und Oberdorf an die Reihe. Am 3. November begann man mit der Vogtei Falkenstein: Härkingen, Egerkingen, Balsthal, Laupersdorf und Mümliswil. Die Vogtei Bechburg wurde am 7. November, die Stadt Olten am 8. dieses Monats behandelt. Am selben Tage berieten die Räte über Lostorf, Trimbach, Gösgen, Erlinsbach, Schönenwerd, am 9. November zogen sie Dornach, Seewen und Gempfen in Behandlung. Allgemeine Fragen standen am 14. November zur Beratung; es betraf dies die Appellation, das Burgrecht, den Ehrschatz, den Fürkauf auf dem Lande und den bösen Pfennig. Am 16. November gab man knappe Antworten an Gösgen, und am darauffolgenden Tage beschäftigte sich der Rat mit Ettingen (Baselland), das damals provisorisch zu Solothurn gehörte. Am 30. November fielen ergänzende Entscheidungen für die Gemeinden Grenchen und Selzach. Am 3. und 19. Dezember erließ die Obrigkeit allgemeine Satzungen über Hausfriedensbruch und Trostungsbrüche. Um die Jahreswende beriet man über Kriegstetten (29. Dez.) und über Aetingen (2. Jan. 1514). Auch später tauchen in den Protokollen Beratungen über Bauernforderungen auf, so am 26. Januar über Steuer und Eigenschaft mit Gösgen; Hebolt ritt deshalb nach Gösgen; am 30. Januar erließ man den Leuten von Ettingen den bösen Pfennig, den sie unter denen von Andlau nie bezahlt. Wegen der Erbsteuer verlangte der Rat am 22. Februar 1514 eine Kundschaft der Landleute. Da der Schultheiß Umbendorn von Olten nicht aus den Einkünften, die ihm in der Stadt Olten zufielen, leben konnte, setzte ihm der Rat am 16. März ein Gehalt fest. Den Leuten der tiersteinischen Herrschaften Pfeffingen und Tierstein befahl der Rat, den solothurnischen Vögten gehorsam zu sein. Doch kamen im Dezember 1514

diese Herrschaften an die Grafen von Tierstein zurück. Um die Benutzung der Oesch stritt sich Solothurn mit den Leuten von Oekingen (am 26. April). Endlich suchte der Rat die Burgrechtsfrage am 1. Mai 1514 zu bereinigen; acht Tage darauf befand sich der untere Kanton in höchster Erregung und Gärung. Von dieser Unruhe und ihrer Erledigung ist im folgenden Kapitel die Rede.

Unterdessen begannen die Räte die Zugeständnisse, die sie den Bauern gemacht hatten, und alle Satzungen, die über die Vogteiverwaltung notwendig geworden waren, in Briefen herauszugeben, damit die Bauern über ihre Rechte und Pflichten ein besiegeltes, schriftliches Unterpfand in den Händen hatten. Von diesen «Freiheitsbriefen» sind meines Wissens nur noch zwei erhalten: der eine über Kriegstetten liegt im Solothurner Staatsarchiv, der andere über Buchegg im Berner Staatsarchiv. Der Rat ließ die Abschriften dieser Briefe zu seinen Händen in einem gebundenen Kanzleibericht aufzeichnen. Das Buch ist betitelt: «Tractaten der statt Solothurn mit ihren Untertanen in den vergangenen Rebellionen 1514 1525 (Bd. 75)». Der Band enthält eine kurze Vorgeschichte der Dokumente, die Dokumente selbst und ein Verzeichnis der Ausbürger, die den Burgereid im Mai 1514 auf dem Lande leisteten, und, wie der Titel anzeigt, die Entscheidungen und Bürgeraufnahmen des Jahres 1525 bzw. Wiederholungen der Eide von 1514, als auch Solothurn von den Bauernunruhen der Reformationszeit erfaßt wurde.

Nach dem Tractatenbuch sind folgende Briefe zu folgenden Daten gegeben worden:

an Kriegstetten	am 9. Januar 1514,
an Derendingen	am 5. Januar 1514,
an Biberist, Lohn und Ammannsegg	am 9. Januar 1514,
an Oekingen	am 25. April 1514,
an Halten, Horriwil, Recherswil, Heinrichswil, Hüniken und Hersiwil	am 18. Dez. 1514,
an Buchegg (Vogtei)	am 4. Januar 1514,
an Gächliwil	am 22. Sept. 1514,
an Biezwil, Balm und Lütterswil	am 7. Oktober 1513,
an Lebern (Vogtei)	am 4. Januar 1514,
an Balm (Vogtei)	am 5. Januar 1514.

Der Inhalt der Briefe an die Vogteien Falkenstein, Bechburg, Olten und Gösgen ist wohl bekannt, ihr Datum aber nicht; vielleicht erfolgte die Ausfertigung im Mai 1514 nach den abermaligen Unruhen. An Dornach, Seewen und Büren erfolgte die Ausstellung der Briefe wohl auf den 18. September 1514.

Der fast überreiche Inhalt der Akten über die Bauernforderungen (die Forderungen in den Denkwürdigen Sachen, die Antworten in den Ratsprotokollen und im Tractatenbuch) bieten aufschlußreichen Stoff für manche Dorfgeschichte. In unserem Zusammenhang kann aus den Antworten der Regierung auch nur das Wesentliche, Allgemeine und Bedeutsame herausgehoben werden; denn das sorgfältige Erwähnen aller Punkte jedes Briefes müßte zu ermüdenden Wiederholungen führen. Unter dem Druck der Landleute und mit deren Zustimmung trafen die Räte u. a. folgende Entscheidungen:

Im **Gerichtswesen** hielten sie an der Appellation fest, ebenso in der Vogtei Lebern am Stadtrecht. Dagegen gestatteten sie, daß Kindeskinde wie andere Kinder erben durften, daß nicht die Zwölfer, sondern nur die Weibel anzeigepflichtig waren. Von den Frevelbußen ließen sie einen Teil, z. B. von 2 lb je 5 s, dem bäuerlichen Gerichte zufallen. Beim Gastgericht, das hauptsächlich nur dem Fremden gewährt werden sollte, bekam der Vogt 4 Maß Wein und das Gericht 4 Maß.

Im **Steuerwesen** behielt sich die Stadt die Tell vor. Der Zehnten wurde von jetzt an frei ausgerufen, ohne daß Priester, Vogt und Weibel ein Vorrecht genossen. Der böse Pfennig wurde für $\frac{1}{2}$ —1 Saum Wein erlassen, wenn eine Kindbetterin im Hause war. Die Stadt Olten bezog den bösen Pfennig für sich. Wenn Eltern und verheiratete Kinder eine gemeinsame Haushaltung führten, gaben sie nur eine Abgabe. Für 10—25 Lämmer entrichtete der Bauer nur ein Herrenlamm; für eine kleinere Herde nur alle zwei bis drei Jahre eins. Maulvieh wurde für den Fremden auf 6 Wochen und 3 Tage beschränkt, für den Einheimischen für die Zeit von einem Kreuztag (Mai) bis zum anderen (September).

Im **Jagdwesen** behielt die Obrigkeit sich das Rotwild (Hirsch und Reh) vor, dem Bauern überließ sie die Bären, die Wölfe und die Wildschweine. Wenn Vögte aufs Land ritzen, durf-

ten sie keine Gebühr erheben, außer sie wurden gerufen. Die Bauern wurden verhalten, Korn, Haber und Schweine auf den Markt zu bringen; hier war der Fürkauf nur unter Vorbehalt gestattet. Das Acherum zu Hause wurde erleichtert, ebenso der Ehrschatz.

Die Aufnahme ins Burgrecht wurde neu geregelt: 1. Der solothurnische Landmann bezahlt 7 Schilling und 4 Pfennige für das Einschreiben; kommen die Söhne eines neu aufgenommenen Burgers zur Mündigkeit, so schwören sie das Burgrecht ebenfalls. 2. Ein Landmann aus der Eidgenossenschaft, der ins Solothurnische zieht, bezahlt zehn Pfund oder fünf Gulden. 3. Der Ausländer entrichtet 10 Gulden und darf während fünf Jahren nicht in den «boumgarten», die Wahlgemeinde, gehen. Überdies hat er sich durch Brief und Siegel auszuweisen, daß er ehelicher Geburt und von biderben Leuten, niemandes Eigenmann, und was für ein Landsmann er sei; keine Zunft darf einen Mann aufnehmen, bevor er Bürger geworden ist³.

In grundherrschaftlicher Beziehung gewährten die Räte eine ganze Reihe Ermäßigungen in der Belehnung von Bächen, Wäldern, Weiden, Sennbergen, Ofenhäusern. Der Mühlenzwang wurde gelockert. Da und dort wurde das alte Herkommen wieder hergestellt. Aber bemerkenswerter Weise brachten die Herren einige Sicherungen an; es sollten z. B. die Wälder nicht planlos genutzt und durch unvernünftiges Holzschlagen geschädigt werden.

Durch die vielen Zugeständnisse erlitt sicherlich die Stadt eine nennenswerte finanzielle Einbuße. Sie lockerte auch an vielen Punkten die straff gezogenen Zügel. Dadurch erreichte sie aber, daß gewisse notwendige Grundlagen des Staates erhalten blieben, wie das bei der Appellation und bei der Tell der Fall war. Man darf füglich behaupten, daß sie sich im Trubel der Zeit zu behaupten wußte, ohne Wesentliches der stark bedrohten staatlichen Gewalt preiszugeben. Bei zurückgekehrter Ruhe konnte sie später jederzeit die staatliche Ordnung wieder strenger gestalten. Dieses geschickte, elastische Ausweichen trat auch gegenüber der Stadt

³ R. P. 9. 157, am 14. November 1513.

Olten in Erscheinung, der Solothurn nur in untergeordneten Dingen entgegenkam. Das Nachgeben vor den Bauern setzte ohne Zweifel die Autorität der Stadt in den Augen der Untertanen herunter. Es brauchte Jahre, bis die Stadt wieder sorglos und frei aufatmen konnte.

VI. Die Unruhen des Jahres 1514

Die Gesamtlage gestaltete sich im Winter 1513/1514 unerfreulich. Die Herrschaft der Stadt über das Land hatte gelitten; der Staat war zweifellos geschwächt. Der Friedensvertrag von Dijon war eine Täuschung geworden. Die Verbündeten, der Papst, der Kaiser und der Herzog von Mailand zahlten schlecht. Pensionen und Soldbeträge waren im Rückstand, so daß die Stadt aus eigenen Geldern, die man sonst für andere Dinge brauchen konnte, die Schuldner befriedigen mußte. Zu allem trat die Demoralisierung des Heeres und des Volkes hinzu.

Unter dem Eindruck dieser Verhältnisse neigten führende Solothurner doch wieder der Frage zu, ob keine Aussicht auf Friedensschluß mit Frankreich bestehe. Am 23. November 1513 schrieb Daniel Babenberg, der Schultheiß von Solothurn, an Junker Hans von Erlach und Ammann Schwarzmurer, man solle den Herzog von Savoyen um Friedensvermittlung zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft ersuchen. Die Verhandlungen in Zürich um einen Frieden mit Frankreich kämen nicht vorwärts; eiliges Handeln täte not. Doch vergeblich. Am 1. Dezember 1513 bot die Tagsatzung 20 000 Mann zu einem neuen Zuge nach Frankreich auf, Solothurn sollte 520 Mann stellen. Zum Kampfe kam es zwar nicht, aber die Spannung hielt weiter an.

Ende Januar flackerten die Unruhen wieder auf, sowohl im Bernbiet als auch im Solothurnerbiet⁴. Im Mittelpunkt stand ein Gerold Löwenstein, Kaufmann aus Solothurn, ein Schwager des Junkers Ludwig von Erlach und des Münzmeisters Michel Glaser in Bern, sowie des Stadtschreibers Adam Göiffi in Biel. Wohl

⁴ Man beachte die Arbeit von Adolf Lechner, Solothurnische Nachklänge zum Dijonervertrag von 1513, in Basler Zeitschrift für Gesch. und Altertumskunde, Achter Band, 1909. Lechner bringt viele Details, beschränkt sich aber nur auf die französischen Umtriebe.

um die Wende von 1513 bis 1514 kam Löwenstein im Schweinehandel nach Dôle und wurde von den Franzosen von dort nach Dijon geführt. Hier redeten Leute aus höherem Stande jenem vor, daß Frankreich den Frieden von Dijon zu halten gedenke, nur die Herren in den eidgenössischen Städten, die zu hohe Forderungen über ausstehende Pensionen und Soldbeträge stellten, seien schuld, wenn er immer noch nicht in Kraft gesetzt werden könnte; das schweizerische Landvolk müsse deshalb selber um den Friedensschluß besorgt sein. Frankreich änderte also gegenüber der Eidgenossenschaft seine Taktik. Während es noch vor einem Jahre vergeblich die regierenden Kreise durch Geldspenden gewinnen wollte, erkannte es am Verlauf der Bauernunruhen des Jahres 1513, daß das mißtrauische Volk gegen seine Obrigkeit aufgewiegelt und auf diese Weise der Widerstand der Eidgenossenschaft gebrochen werden könne. Löwenstein, ein Franzosenfreund, glaubte diesen Einflüsterungen und brachte sie, nachdem er davon zuerst zu Solothurner Räten gesprochen, an einem Abend — es mag Ende Januar oder Anfang Februar 1514, sicher vor dem 10. Februar, gewesen sein — in einem Wirtshaus zu Balsthal vor. Daß es gerade in Balsthal war, rührte daher, daß die Leute daselbst und im Gäu seit den Ereignissen des vergangenen Sommers als die unruhigsten und darum auch die für solche Nachrichten empfänglichsten Untertanen galten. Die Balsthaler verlangten aber vorsichtigerweise eine schriftliche Bestätigung, und ein Bernhard Sesseli und ein Bernhard Gerber ließen sich bereden, mit Löwenstein nach Frankreich zu ziehen, um Brief und Siegel zu holen zum Beweis, daß jener die Wahrheit gesprochen habe. Während Löwenstein draußen blieb, kehrte Sesseli mit einem Briefe heim, den er aber nicht lesen konnte. Darum kehrte er, bevor er nach Balsthal ging, in Solothurn an, wo er seinen Brief Solothurner Bürgern zeigte. Nur der Stadtschreiber konnte das französische Schreiben lesen, merkte aber, daß nicht das, was Löwenstein von den Franzosen gehört hatte, darin stand. Altrat Hans Lienhart berichtete sofort von diesem Briefe dem Schultheißen Babenberg. Dieser lehnte aber aus Furcht vor den unruhigen Landleuten ab, etwas mit der Sache zu tun zu haben. Sesseli brachte hierauf den Brief nach Balsthal, wo ihn niemand lesen konnte; so schlecht stand es

zu Stadt und Land mit der Kenntnis der französischen Sprache! Auch Gerber kehrte zurück und erklärte, er habe seinen Brief dem Gerold gelassen. Zwei Balsthaler Boten wollten ihn holen, wurden aber bei Grandson gefangen genommen und nach Bern geführt. Der Berner Rat schickte die Boten und den Brief mit zwei Ratsherren nach Solothurn, und dieses gesellte noch zwei Ratsherren bei und sandte die ganze Botschaft nach Balsthal vor die Gemeinde. Hier nun legten die Räte den Balsthalern dar, daß Frankreich den Frieden von Dijon gar nicht halten wolle und daß Löwenstein und Sesseli, irregeführt, Unwahres behaupteten. Daraufhin trennten sich die Balsthaler von Sesseli, der an der Gemeinde den Vorwurf der Lüge zurückwies, und wollten von der Sache nichts mehr wissen. Sesseli wollte nicht zugeben, daß er getäuscht worden sei, und mußte fliehen, da Solothurn an den Vogt Hans Hugi auf Falkenstein gegen jenen und Löwenstein einen Verhaftbefehl erließ. Bern und Solothurn beschwichtigten durch mehrere Schreiben das Landvolk, man sei durch den Herzog von Bourbon anders berichtet als Löwenstein. Das Volk solle ja nicht Frankreich zuziehen.

Die ganze Zeit über gährte es im Luzernischen um Willisau und im Bernischen um Zofingen und Huttwil, wohin Boten aus dem Solothurner Gäu aufrührerisch gezogen waren. Ratsboten von Solothurn mahnten in Kestenholz zur Ruhe. Aufrührer und Reisläufer nach Frankreich sollten festgenommen werden. Unterdessen ritt Bernhard Sesseli mit Thomas Schmid von Olten nochmals zum Herzog von Burgund, um eine Bestätigung zu bekommen, daß er nicht gelogen habe. Der Herzog gab zwar einen Brief, worin er die Eidgenossenschaft bat, eine französische Botschaft zu empfangen, aber überdies erklärte, daß der Friede von Dijon nicht zu gelten habe. So erzählte Thomas Schmid in einem Schreiben vom 21. April 1514 an die Obrigkeit, indem er beifügte, daß die Franzosen Sesseli nichts Weiteres zugemutet hätten, was Schmid alles zu seiner Entschuldigung auseinandersetzte. Die französischen Umtriebe ließen das Landvolk nicht zur Ruhe kommen. Es war sonst schon mit der neuen Ordnung, die Solothurn nach den vorjährigen Bauernaufständen einzuführen gedachte, nicht in allen Teilen zufrieden.

Als anfangs Mai zwei Ratsherren aus Solothurn zu den Untertanen kamen, Peter Hebolt und Niklaus Hugi, um die Eigenleute, die sich von der Eigenschaft lösten, ins Burgrecht aufzunehmen, — denn diese Aufnahme sollte die bisherige Verpflichtung der Leibeigenschaft ersetzen, — da weigerten sich viele Landleute, einen neuen Eid zu schwören. Durch ernstes Zureden der Solothurner beruhigten sich die Losterfer und ließen sich in das Bürgerbuch eintragen. Als die Ratsbotschaft am Sonntag, den 7. Mai, nach Trimbach kam, vernahm sie, daß sich am andern Tage in Kestenholz eine Bauerngemeinde versammeln werde, um den Widerstand gegen das Burgrecht zu organisieren. Gutmeinende Landleute warnten die Herren, nicht an die Gemeinde zu reiten. Darum schrieben die Ratsboten eilends nach Solothurn, um Rat einzuholen. Um dieselbe Zeit, vielleicht schon etwas vorher, erhielt die Stadt vom Vogt zu Bipp eine Warnung, die Bauern im Gäu seien unruhig geworden und beabsichtigten nach Solothurn zu ziehen, da die Stadt die den Bauern zugestandenen Maßnahmen nicht durchführen wolle.

Die Stadt teilte die schlimmen Nachrichten den Nachbarorten und der Tagsatzung in Zug mit und kündigte drakonische Maßnahmen an, mit einem Truppenaufgebot wolle sie die Untertanen zur Ordnung weisen. Den Solothurner Herren schien der Zeitpunkt gekommen, Rache für die Demütigungen und den ausgestandenen Schrecken des vorhergegangenen Jahres 1513 zu nehmen. Die Tagsatzung, Bern, Basel, Zofingen und Aarau mahnten in den Tagen vom 9.—11. Mai dringend zur Mäßigung und boten Vermittlung an. Aarau und Zofingen betonten, daß die unruhigen solothurnischen Untertanen entweder nichts von ihnen oder doch nichts Ungebührliches verlangt hätten. Luzern machte auf eigene Unruhen zu dieser Zeit aufmerksam, war aber bereit, zu helfen. Am 11. Mai berichtete Konrad Umbendorn, Schultheiß von Olten, nach Solothurn, daß das Gäu und Balsthal unruhig seien wegen des Burgrechtes; Olten habe eine Gemeinde gehalten und Hebolt sei auch im Städtchen gewesen; der Bote Rudolf von Solothurn habe mitgeteilt, daß die Herren Freitags mit dem Panner in das Gäu zu ziehen gedächten. Olten wolle sich nicht von «minen herren» trennen; wenn es aber anders wäre, so würde der Schult-

heiß (er war ein Solothurner) zu Solothurn halten. Die Mahnungen und Vorstellungen der Tagsatzung und der Boten der vermittelnden Städte, die in Solothurn eintrafen, bewogen die Räte, die Strafexpedition zu unterlassen. Darauf traten die Solothurner und die auswärtigen Boten mit den Bauern in Fühlung und brachten am Samstag, den 13. Mai, einen Vergleich zustande. Von Bern waren anwesend: Junker Albrecht von Stein, Venner Rudolf Senser, Conrad Wilading und Conrad Vogt (von den Räten) und (von den Burgern) Lienhard Wilading; von Basel erschienen Hans Lombart und Hans Bratteler, Pannerherr; von Freiburg Hans Stoss, alt Seckelmeister; von Biel Junker Urs Marschalk, Meier, und Benedikt Jeger.

Der Vergleich lautete in seinen Grundzügen:

1. Die Landleute schwören das Burgrecht und bezahlen das Lösungsgeld für die Eigenschaft innert drei Jahren. Der verfallenen Steuer sollen sie ledig sein.

2. Niemand wird des Aufruhrs wegen bestraft, ausgenommen der Hauptmann von Olten (Straumann), ferner Gerold Löwenstein und Bernhard Sesseli. Dagegen soll kein Untertan einen der Regierung treu gebliebenen Landmann verfolgen.

3. Die Benützung von Wunn und Weid soll so bestehen, wie gütlich vereinbart wurde.

Durch diese Schlichtung trat im allgemeinen Ruhe ein. Die Bauern beschworen am 25. Mai vor einer Ratsbotschaft das Burgrecht.

Sie verpflichteten sich, der Obrigkeit gehorsam zu sein, den Nutzen und die Ehre der Stadt zu fördern und den Schaden zu wenden, insbesondere den Räten und Gerichten und ihren Geboten und Verboten gewärtig zu sein, Twingrecht und Führungen an die Schlösser zu halten und alles zu tun, was ein Bürger von Solothurn zu tun schuldig ist nach Recht oder Gewohnheit, das Burgrecht aber nur vor dem Rate in der Sitzung aufzugeben; ferner keine Verschwörung, Versammlung, Verbindung usf. gegen die Stadt Solothurn und ihre Behörden vorzunehmen und solche sofort anzuzeigen.

Wie aus dem Inhalt hervorgeht, war dieses Recht, zu dem sich die Untertanen verpflichteten, ein Ausbürgerrecht. Dasselbe war wohl 1513 auch den obern Vogteien um die Stadt gegeben worden. Das Einschreiben in das Burgrecht kostete sieben Schillinge und vier Pfennige. Ein Vater, der mehrere Söhne hatte, zahlte gleichviel, so hatten es die Bauern verlangt; wurden seine Söhne volljährig, so mußten sie das Burgrecht ebenfalls beschwören. Jeder Bürger entrichtete jedes Jahr von Burgrechts wegen vier Maß Haber und ein Huhn. Kein Bürger sollte zudem mehr eine Leibeigene heiraten, sonst fiel er wieder in den Stand der Leibeigenschaft. Die Regierung wollte die Rückfälligkeit durch Androhung einer Strafe verhindern, damit die Bauern frei blieben. Zog einer aus dem solothurnischen Gebiet weg, so mußte er zuerst eine Nachtell leisten. Wer die Ablösungssumme für die Eigenschaft nicht an den bestimmten Terminen bezahlen konnte, der mußte den «Val» (Fall) weiter entrichten. Die Ablösungssumme für den «Val», die Abgabe der Leibeigenschaft war infolge der Unruhen auf 200 Gulden festgesetzt, sonst zählte sie 400 Gulden. Nachdem die drei Jahre verstrichen waren, wurden die Bauern endgültig ins Burgrecht aufgenommen. Ihre Namen wurden für die obern Vogteien um Solothurn in das Bürgerbuch (1517), für die untern Vogteien in das Traktatenbuch eingetragen.

Durch alle diese Entscheidungen im Mai 1514 waren die Rechtsverhältnisse im untern Kanton geregelt, nachdem sie im obern Kanton schon vorher im gleichen Sinne entschieden worden waren. Die Bauern im Gäu und im Gösgeramte mußten sich der gleichen Rechtsnorm unterziehen, wie diejenigen im obern Kanton. Damit hatte sich auch dieses Unwetter verzogen.

Der von der Amnestie ausgeschlossene Ulrich Straumann in Olten floh ins Bernbiet hinüber. Durch seine Agitation konnten neue Unruhen entfacht werden. Auch sonst konnte auf eine dauernde Befriedigung solange nicht mit Sicherheit gerechnet werden, als der Krieg weiterdauerte. Da oder dort flackerte ein kleines Feuer auf, so am 12. Juli in Aedermansdorf. Im Rate zu Solothurn behauptete man, wie das Ratsmanual festhielt, Leute aus der Stadt hätten die Bauern aufgewiegelt und angehalten, nicht abzulassen, sonst wäre es nie so weit gekommen. Dies Wort

galt wohl nicht nur für Löwenstein, sondern auch für andere, die auf die Herren und ihre Pensionen neidisch waren, mögen es einfache Bürger oder Ratsherren gewesen sein.

Nachdem die wichtigsten Streitfragen zwischen Stadt und Land weitgehend geregelt waren, — es fehlten noch die jurassischen Herrschaften Dornach, Büren und Seewen —, begann die Stadt sich wieder zu ermannen. Ein erstes Anzeichen zurückkehrender Selbstsicherheit war ja schon der Umstand, daß der Rat mit Waffengewalt die Bauern unterdrücken wollte. Ein zweites waren die üblichen Wahlen vom 24. Juni 1514. Hans Stölli und Niklaus Ochsenbein traten, von der Wahlgemeinde bestätigt, wieder in die Räte ein. Daß eine Reaktion im Gange war, bewies auch das Schreiben von Konrad Schmid, Bürger und alt Schultheißen von Olten, vom 13. Juni 1514, worin er sich an den Rat von Solothurn um Schutz gegen den amtierenden Oltner Schultheißen Umbendorn, der ein Solothurner war, wandte. Solothurn mußte sich aber daran gewöhnen, sich zu mäßigen; denn die Erregung der Bauern ging tiefer und hielt darum länger an, als die städtischen Politiker zuerst gedacht hatten.

Die französischen Agenten und ihre Genossen setzten ihre Bemühungen fort, Bauern für den französischen Dienst zu gewinnen. Anfangs Juli 1514 trafen Löwenstein, Dittlinger von Bern und andere Schweizer mit Boten Frankreichs in Plombières in den Vogesen zur Beratung zusammen. Bernhard Sesseli litt unter der Verbannung und kam im Heuet heimlich nach Laupersdorf und suchte seine Freunde zu gewinnen, daß sie ihm bei der Obrigkeit Fürsprache einlegten. Vorderhand erreichte er nichts. Selbst bei seinen Landsleuten stand er im Verdacht, Franzosenwerber zu sein, da er das Trinken bezahlte. Darum mußte er wieder fort; weinend nahm er von seinen Freunden Abschied und beteuerte, daß er nie gegen die Eidgenossen kämpfen werde. Ein bemerkenswertes Zeugnis gemeineidgenössischer Gesinnung. Sesseli hatte unter seinem Irrtum und seiner Leichtgläubigkeit gegenüber den Franzosen noch lange zu leiden. Er wurde im Elsaß gefangen genommen, in Ensisheim vor Gericht geführt und zuletzt doch (1515) freigesprochen, nachdem Solothurn im Frühjahr 1515 die Zeugen aus dem Tal einvernommen.

Nach Mitte August 1514 schienen sich die Bauern im untern Kantonsgebiet und in den benachbarten Gebieten wieder auf eigene Faust zu sammeln. Agenten zogen und Gerüchte schwirrten umher; eine Folge der Besprechungen in Plombières? Es hieß, die Leute beehrten den Sold zu holen, der im Vertrag zu Dijon festgelegt war. Doch es blieb im allgemeinen bei der Drohung. Am 25. August wußte Hans Hugi, Vogt zu Falkenstein, über die Umtriebe allerlei Neuigkeiten zu vermitteln. Aufständische Knechte würben um Kleinhans Buri, er möge ihr Hauptmann sein, Bernhard Sesseli wolle die Kosten bezahlen. Die Bauern seien des Glaubens, die Herren hätten das Geld der Pensionen und würden sie überhaupt nicht wissen lassen, was Solothurn vorhabe. Eine Versammlung sei auf die Kirchweih von Härkingen vorgesehen, man drohe, wie letztes Jahr nach Solothurn zu ziehen. Bern war der Meinung, der Vogt Hugi hätte den Buri gerade gefangen nehmen sollen. Einige Berner und Luzerner Knechte waren tatsächlich aufgebrochen. Die Solothurner aber warteten auf eine Entscheidung der Tagsatzung in Zürich.

Diesmal verstand es die solothurnische Obrigkeit, von sich aus abzuwiegeln und durch die Begnadigung Ulrich Straumanns, des Scherers von Olten, die am 7. September erfolgte, versöhnend zu wirken. Die Bemühungen der französischen Politik, Regierung und Volk zu trennen, verliefen zuletzt im Sande.

Im September 1514 kamen die Verhandlungen mit den jurassischen Gemeinden Dornach, Büren und Seewen zu einem vorläufigen Abschluß. Die genannten Dörfer bildeten damals zusammen mit Gempen und Hochwald solothurnisches Hoheitsgebiet, das fest im Besitze der Stadt war, aber, abgetrennt vom übrigen Territorium, eine Enklave bildete. Mehrere Ratsbotschaften ritten von Solothurn über den Berg nach Dornach. Zuletzt noch wurden zur Vermittlung Delegationen aus den obern Herrschaften zugezogen. Am 18. September trafen der Seckelmeister Ulrich Suri und Peter Hebolt im Beisein ehrbarer Landleute der obern Herrschaften mit den oben genannten Gemeinden eine gütliche Vereinbarung.

Die jurassischen Landleute stellten dieselbe Forderung, wie die andern im Aaretal, sie beehrten die Lösung von der Eigen-

schaft. Ihnen aber stellten die Solothurner Räte vor, daß sie bald wieder durch ihre Heiraten in die Eigenschaft fallen könnten («entnössen»), weil sie ringsum von Eigenleuten umgeben seien. Durch ihren Rückfall in die Leibeigenschaft würden sie «minen herren» entfremdet werden zum Schaden der Stadt Solothurn. Mit diesem Streitpunkt wurde die jurassische Klage gegen die obrigkeitliche Steuer verquickt. Während die Landleute sich bereit erklärten, in der Eigenschaft zu verharren, ermäßigten die Räte die Steuer der Landleute. Auf dieser Grundlage einigten sich die Parteien. Nach den Vereinbarungen sollten Dornach 39 lb. Basler Währung, die die Dornacher selber unter sich verteilen bzw. umlegen durften, Seewen 46 lb. und Büren 14 lb. Basler Währung bezahlen. Für den Fall, daß die Stadt Basel und auch Edelleute ihre Eigenleute die Eigenschaft ablösen ließen, würde der Zeitpunkt gekommen sein, wo «min herren» dasselbe bei den «iren da niden» tun sollten. Die übrigen Artikel, wertvoll für die Lokalgeschichte, handelten von bekannten Dingen, Tagwan, Bösen Pfennig, Weintrotte, die von der Herrschaft anzulegen sei, von der Brücke und von Matten, von Bußen, Weinschätzern, Wirten, Zehnten und Geldschulden. Hochwald wurde dem Gericht zu Seewen zugeordnet. Strafen für Frevel wurden gemildert. Behielten die Herren den See zu Seewen, so ermäßigten sie die Abgaben von Güterzinsen, behielten ihn dagegen die Bauern, so würden diese dafür zinsen. Zog ein Bauer in die Stadt Solothurn, oder in die übrige Landschaft, so durfte er sich von der Eigenschaft lösen.

Im Verträge von Dornach verpflichteten sich die Räte, den Bauern über die Bußen eine Schatzung zu geben, damit sie wußten, woran sie sich zu halten hatten. Diese Bußensatzung erzeugte in Dornach Widerspruch, der diese Frage das ganze Jahr 1515 hindurch nicht zur Erledigung kommen ließ.

Es fällt auf, daß in keinen Bauernforderungen außenpolitische Begehren auftreten. Bei der einzigen Antwort, die uns auf Solothurns Anfrage an das Volk erhalten geblieben ist, bei derjenigen der Oltner, wird die außenpolitische Entscheidung der Obrigkeit überlassen. Und das geschah sogar bei einer Gemeinde, in der eine dauernde Abneigung gegen Solothurn mehr oder weniger

stark vorhanden war. Später, 1514 und 1515, entstand im Volk ein Überdruß am Kriege, nicht aus Liebe zu Frankreich oder aus Abneigung gegen Mailand und dessen Verbündete. Was das Volk verurteilte, war eine doppelte Politik auf beiden Achseln, eine offizielle gegen Frankreich und eine geheime für diesen Staat, woraus Verrat und Unheil für das Kriegsvolk auf fremder Erde entstehen mußte. Die Landleute hatten damals keinen Staat und waren jederzeit zum Friedensschluß bereit. Diejenigen, die vom Solddienst lebten, zogen jedenfalls den französischen vor, weil der König besser als andere Mächte zahlte. Darin stimmten die Solothurner Räte und die Mehrheit des Volkes überein. Das wußten die Löwenstein, Sesseli und ihre Anhänger. Aber Solothurn durfte keine andere Politik als die maßgebenden Orte treiben und mußte darum das Reislafen in französische Dienste verbieten. Die Franzosenfreunde in den Räten waren nicht um ihrer französischen Gesinnung willen verfolgt worden, sondern weil man Verrat fürchtete.

In diesem Zusammenhang bleibt der Brief, den Gerold Löwenstein am 17. Oktober 1514 an den Rat von Solothurn und andere aus der Verbannung schrieb, für immer bemerkenswert. Er zeichnete die internationale Lage der Eidgenossenschaft nicht gerade rosig, der König von Frankreich schließe mit aller Welt Frieden, sogar der Papst (Leo X.) sei französisch gesinnt. Immerhin sei der französische König noch zum Friedensschluß mit der Eidgenossenschaft geneigt. Er, Löwenstein, möchte gerne heimkommen, seinen Standpunkt mündlich rechtfertigen und als ein Eidgenoß und Solothurner sterben. Diese Argumente werden in Solothurn ihren Eindruck nicht verfehlt haben, aber eben allein konnte die Stadt die Wendung in der eidgenössischen Politik im Sinne Löwensteins nicht vollziehen. Nach dem Frieden mit Frankreich durfte Löwenstein aber nach Solothurn zurückkehren. Bern jedoch verzieh ihm seine politische Tätigkeit nicht, sodaß er aus Solothurn endgültig wegziehen mußte.

Die Bauernaufstände blieben nicht ohne Wirkung auf die städtische Verfassung. Der machtvolle Aufschwung des Landvolkes riß die Bürgerschaft mit. Nicht daß es zu einer Umwälzung gekommen wäre; soweit ging die Bewegung nicht. Aber die

Herren, die im Kleinen Rat saßen, mußten vermehrte Rücksicht auf die Bürger, die dem Großen Rat angehörten, nehmen, ja sogar politische Zugeständnisse machen, die dauernde Gestalt erhielten. Am 27. Dezember 1513 wurde vom Kleinen Rate beschlossen, daß der Seckelmeister künftig vom Kleinen und Großen Rat zu wählen sei. Das Amt des Seckelmeisters wurde somit unter die Kontrolle des Großen Rats gebracht. Die Aufsicht der Finanzen ging an einen größern Kreis der Bürgerschaft als bis dahin über. Zu dieser Zeit gab es noch kein Patriziat; im Großen Rat saßen damals noch Handwerksmeister, die ihren Beruf wirklich ausübten und nicht, wie die spätern Patrizier, die nur in den Zünften saßen, weil es die Wahlart und das Bürgerrecht so vorschrieben. Unter dem Druck der Zeitereignisse fühlten sich die Kleinen Räte unsicher, ja bedroht und riefen den Großen Rat immer wieder zu Beratungen zusammen, so daß des letzteren Einfluß steigen mußte. Daß sich diese Machtzunahme gerade bei der Wahl des Seckelmeisters auswirkte, wäre bei der Bedeutung des Amtes nicht gerade verwunderlich, versteht sich aber in diesem Falle noch besonders aus dem Streit um die französischen Gelder, in welche Auseinandersetzung der im Sommer 1513 abgesetzte Seckelmeister Niklaus Ochsenbein verwickelt war.

Nicht nur der Große Rat hatte Erfolge zu verzeichnen, sondern auch die Gemeinde selbst. Wie die Ereignisse des Sommers 1515 zeigen, wurde die ganze Bürgerschaft zu Entscheidungen aufgerufen. Die Not der Zeit verhalf dem Stadtvolke zu größerer Macht. Es wäre widerspruchsvoll gewesen, auf die Landleute Rücksicht zu nehmen, in der Stadt selbst aber die Bürgerschaft möglichst vom Regimente auszuschließen. Eine städtische Tyranis oder auch nur eine aristokratische Oligarchie hätte sich nicht gleichzeitig mit dem unbestreitbaren Siege des Landvolkes vertragen. Im Gegenteil, es galt, die ganze städtische Bürgerschaft in diesen unsichern Zeiten bei guter Laune zu halten. Deshalb erhielt die Gemeinde ebenfalls vermehrten Einfluß auf die Besetzung der Ämter. Am 9. Juli 1514 wurde entschieden, daß in Zukunft der Venner, den bis dahin die Alt- und Jungräte gewählt hatten, durch die Gemeinde am 24. Juni auf zwei Jahre wie der Schultheiß zu wählen sei. Aus der solothurnischen Geschichte

geht hervor, daß der Venner neben dem Schultheißen große Macht besaß. Diese Wahlart dauerte bis zum Untergang der Eidgenossenschaft, obwohl die Wahl durch das Volk unter dem Patriziat mit der Zeit bloßer Schein geworden war.

VII. Ausklang und Folgen

Am 1. Januar 1515 bestieg Franz I. den französischen Thron mit der festen Absicht, die begehrte Herrschaft über Oberitalien zum sichern Erfolge zu führen. Im Gegensatz dazu fehlten der Eidgenossenschaft die zur Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben notwendige Entschlossenheit und Geschlossenheit. Insbesondere Solothurn war des Krieges müde. In mehrfacher Beziehung fühlten sich die solothurnischen Staatsmänner gehemmt. Die Bauern hatten erreicht, daß ihre Abgaben und Leistungen an Solothurn ermäßigt worden waren, sodaß die Einnahmen des Staates, statt daß sie in Anbetracht der Schwierigkeiten größer wurden, vermindert waren. Den Ausfall machten auch die Soldauszahlungen und Pensionen Mailands nicht wett, weil der Herzog andauernd schlecht zahlte. Das Geld zum Kauf der Herrschaft Rotberg hatten im Namen Solothurns Daniel Babenberg und Urs Suri im Januar 1515 bei Basler Bürgern und Geldgebern aufbrechen müssen; ein deutliches Zeichen der Finanzlage der Stadt, die augenblicklich keine eigenen Mittel zur Verfügung hatte. Die Furcht vor Bauernunruhen wirkte lähmend auf die Entschlüsse des Rates ein. Ein unbedachter Schritt, ein unangebrachtes Wort konnte neue Erregung erzeugen. Noch war nicht alles böse Gerede verstummt. Gegenüber der Eidgenossenschaft mochte Mißmut die Räte verstimmen, weil Solothurn am 14. Dezember 1514 seine Knechte aus den Schlössern Tierstein und Pfeffingen auf Geheiß der Tagsatzung, an welche die Grafen von Tierstein, ihre Besitzer, 1513 ein bezügliches Gesuch gerichtet hatten, zurückziehen mußte. Dadurch sah Solothurn sich zum wiederholten Mal in seinen Bemühungen um die genannten Herrschaften merklich zurückgebunden. Die Fortdauer des Krieges besserte auch nicht die Moral des Volkes. Je größer die Nöte wurden, umso deutlicher trat in Erscheinung, daß für Solothurn, Stadt und Land, der Krieg der höhern Idee entbehrte. Wofür

kämpfte man denn? Nicht um Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft; denn in den Augen der Solothurner bedrohte Frankreich diese kostbaren Güter aller Eidgenossen nicht. Auch die südlichen ennetbirgischen Vogteien schienen, von Solothurn aus gesehen, nicht notwendigerweise von Frankreich angetastet zu werden. Es war dieser Krieg somit kein Kampf ums Dasein. Ja gerade umgekehrt; der Krieg verlangte eine Zweiteilung der Kräfte, da die westlichen Eidgenossen die Operationen in Oberitalien unterstützen, gleichzeitig aber um der Sicherheit willen gegen einen französischen Angriff von Burgund her gewappnet sein mußten. Darum unterhielt man in Yverdon eine Wache. Die Solothurner mochten die Dinge drehen, wie sie wollten, sie konnten nur zu der einen Schlußfolgerung kommen, daß der Krieg die Kräfte des kleinen Staates übersteige. Wollte Solothurn der kleine Freistaat bleiben, wie er geworden war, wollte die Eidgenossenschaft in ihrer losen Föderation als ein Verband von Städten und Ländern beharren, gebunden an den Willen des in den Stadtstaaten untertänigen Volkes, was paradox klingt, aber das Verhältnis von Stadt und Land zu dieser Zeit zutreffend zeichnet, so gab es nur eine Lösung, Abbruch des Großkampfes und Rückzug auf die Schranken, die die Geschichte und die von ihr bedingte Natur der politischen Struktur der Eidgenossenschaft errichtet hatten. Diese Schranken inmitten eines veränderten Europas, wo sich die Großmächte um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert gebildet oder gefestigt hatten, wurden gerade in den Mailänder Zügen und in den zugehörigen Bauernunruhen sichtbar. Diese Grenzen der Wirkungsmöglichkeiten hätten nur durch Zusammenfassung aller Kräfte und Unterordnung aller Orte unter eine Zentralgewalt nach außen verschoben und überwunden werden können. Das hätte aber z. B. für Solothurn den Verzicht auf das eigenstaatliche und eigenwillige Dasein zur Folge gehabt. Gerade für Solothurn war ein solcher Gedanke unfaßbar und widersprach dem Gang der Geschichte, die durch ihre Schwerkraft den Lauf der Dinge mit größter Selbstverständlichkeit für die Zeitgenossen in der Richtung auf möglichste Selbständigkeit der Orte bestimmte. Diese Situation wiederholte sich bei allen andern Gliedern der Eidgenossenschaft. Das war ja der Sinn der Eid-

genossenschaft, daß sie den Orten größtmögliche Unabhängigkeit und weitgehendste Selbstverwaltung garantierte. Die in Solothurn vorhandenen Akten lassen keinen Schluß zu, daß die Eidgenossen damals die Frage erörtert hätten, ob sie die Eidgenossenschaft unter einer straffen Leitung zentralisieren wollten, um eine geschlossenerere, wirksamere Außenpolitik zu erzielen. Höchstens läßt sich in dieser Beziehung das am Ende 1515 auftretende Bestreben der Länder anführen, die Städte auf den Tagsatzungen nur in beschränktem Maße zuzulassen, sodaß die Länder die Führung innegehabt hätten. Aber diese reaktionäre Bewegung widersprach derart den wahren Machtverhältnissen und der geschichtlichen Entwicklung, daß sie von Anfang an zum Scheitern verurteilt war.

In dieser Lage, von der natürlich schwer zu sagen ist, wie weit sie den damaligen Eidgenossen nach allen Seiten hin und in allen Konsequenzen bewußt war, trat Solothurn in das Jahr 1515 ein. Die führenden Kreise waren geneigt, mit Frankreich Frieden zu schließen, sofern die übrige Eidgenossenschaft zustimmte.

Der neue König von Frankreich streckte Friedensfühler aus. Wie Peter Hebolt Ende Januar 1515 aus Piemont nach Hause berichtete, bemühte sich der Herzog von Savoyen um Friedensvermittlungen. An den Tagsatzungen, wo die französischen Vorschläge zur Sprache kamen, verhandelte Babenberg im Namen Solothurns. Schon Mitte Januar war derselbe auf seiner Basler Reise in Olten gewesen und hatte dort mit Clewi Houchholtz gesprochen. Dieser war ein Bote von Zürich und kehrte damals von Burgund nach Hause zurück. Houchholtz unterhielt sich auch mit einem Schenker, Gerber zu Olten, der sich u. a. dahin äußerte, er sei in Basel gewesen, aber es hätten ihm nicht alle Dinge gefallen; er fürchte, alle Tagherren seien Schelmen und gehen mit «valschen sachen umb». Diese aufrührerische Rede war auch Gegenstand der Zürcher Tagsatzung vom 7. Februar. Um dieselbe Zeit hatten die Hägendörfer gegen das Kloster St. Urban zu klagen. Allerlei Nachklänge der vorausgegangenen Jahre; oder sollten es gar Anzeichen neuer, kommender Ereignisse sein?

Doch in Solothurn fühlten sich die Räte wieder sicher im Sattel. Nachdem Schultheiß Conrad von allen Anklagen entlastet

war und Stölly und Ochsenbein zu Ehren und Ämtern gekommen, sollte nun auch derjenige Ratsbeschluß, der dem persönlichen Vorteil am meisten im Wege stand, wieder aufgehoben werden. Am 5. Februar 1515 annullierten der Kleine und der Große Rat den Eid der Pensionen und Schenkungen halb, weil die Landleute ihn nie hatten beschwören wollen und damit die Stadt Solothurn unter den Eidgenossen nicht zum Gespött werde. Das geschah unter dem Vorsitz des Schultheißen Conrad am gleichen Tage, da auf der Tagsatzung in Schwyz geklagt wurde, es seien u. a. Schultheiß Conrad, Stölly und Ochsenbein von Solothurn noch nicht genügend bestraft, was noch getan werden müsse, Solothurn habe sie zu rasch wieder in die Räte aufgenommen. Auf die Solothurner machte dieser Vorfall keinen Eindruck. Sie schätzten das von der Tagsatzung getadelte Vergehen, wenn ein solches vorlag, gering, ja sie bestätigten schon bei der Amtsentsetzung von Stölly und Konsorten, daß sie nichts Strafwürdiges begangen hätten. Solothurn beugte sich 1513 nur solange dem Unwetter, bis es sich verzogen hatte. So gab denn Solothurn den Forderungen der Tagsatzung gar keine Folge. Die Antwort an Schwyz am 14. Mai betonte, daß die Unschuld der Angeklagten von den Räten und den Landleuten festgestellt worden sei; es sollte nun endlich einmal alle böse Nachrede verstummen.

Direkte Nachwirkungen der Bauernunruhen der vorangegangenen Jahre gaben dem Rate nur noch wenig zu schaffen. Zuerst wurde eine umfangreiche Kundschaft über die Tätigkeit Bernhart Sesselis am 15. Februar 1515 aufgenommen zuhanden der gerichtlichen Untersuchung in Ensisheim. Im Monat März behandelte der Rat Einsprachen der Vogtei Dornach der Bußen wegen, welches Geschäft erst im Dezember dieses Jahres seine Erledigung fand. Gefährliche Unruhen gingen daraus nicht hervor. Immerhin mahnte die Sache fortwährend die Stadt zur Vorsicht. Auf eigene Faust liefen Knechte im März in den Dienst des Kaisers.

Das ganze Frühjahr hindurch herrschte spannungsreiche Ungewißheit über die Frage, ob mit Frankreich Friede geschlossen werde⁵. An verschiedenen Orten wurde verhandelt, sei es in Zürich

⁵ Über die einzelnen Vorgänge in Oberitalien siehe: A. Büchi, Matthaeus

mit einer Botschaft des Herzogs von Savoyen durch Daniel Babenberg und Urs Ruchti, Venner, sei es durch Peter Hebolt mit dem Herzog von Savoyen persönlich. Endlich (17. April) reiste eine solothurnische Gesandtschaft zum Bischof Aimon de Montfaucon nach Lausanne, dem alten Unterhändler Frankreichs in Lausanne. Die Mitglieder dieser Botschaft waren Daniel Babenberg, Hans Stölli, Urs Hugi und Niklaus Army, lauter bekannte Namen, darunter gute Franzosenfreunde. Im Hintergrunde winkten schon französische Pensionen, wie eine französische Gegenquittung des königlichen Sekretärs André le Roy vom 28. Februar 1515 zu beweisen scheint, wonach der Rat Hans Heinrich (henric) von Solothurn für die Solothurner Herren eine Jahrespension von 1000 écus d'or empfangen habe. Aber jene Verhandlungen in Lausanne scheiterten, weil die Mehrheit der Eidgenossen an einem neuen Bunde, der am 7. Februar 1515 in Zürich zwischen ihnen und dem Kaiser, dem König von Aragon und dem Herzog von Mailand gegen Frankreich geschlossen worden war, festhalten wollte. Obwohl Solothurn den Beitritt zu diesem Verträge noch nicht genehmigt hatte, sandte es, immer im Bestreben, sich trotz anderer Meinung nicht von den Eidgenossen zu trennen, am 27. April 200 Mann gegen den Herzog von Genua unter Hauptmann Urs Hugi. Auch Bern schickte Leute ab, obwohl es sich am Feldzug nicht weiter beteiligen mochte. Am 7. Mai sollte ein allgemeiner Auszug mit dem Panner erfolgen; doch die Tagsatzung stellte ihn auf Nachrichten aus dem Süden hin wieder ab.

Im Mai wurden aber die Meldungen über große Rüstungen Frankreichs bestimmter. Peter Hebolt, der von Savoyen nach Mailand reiste, wußte von allerlei interessanten Einzelheiten zu berichten. Wohl halte der Herzog von Mailand treu zur Eidgenossenschaft, aber er bezahle die Leute «übel». Vom Kardinal Schiner habe er keinen guten Eindruck empfangen, dieser plane einen Einfall in das Herzogtum Savoyen, wovon Hebolt wünscht, daß er nicht gelingen möge. Der Herzog von Genua bemühe sich um Frieden mit der Eidgenossenschaft. Obwohl im Mai etwas Geld an die Knechte ausbezahlt worden war, wollten die Klagen

Schiner II. Bd.; in II, 45 ff. wird die Schuldfrage der Niederlage von Marignano erörtert, wobei die heimischen Verhältnisse zu kurz kommen.

über schlechte Entlöhnung nicht verstummen. Solothurn war deshalb gegen den Herzog von Mailand aufgebracht. Gleichzeitig protestierte es am 22. Mai beim Kaiser, daß er Landsknechte in französische Dienste laufen lasse. Zudem rechtfertigte es sein Zögern in der Hilfeleistung mit den Worten: «Dann wir eidgnossenn warten sind, das man uns zu Nüwenburg und andern Ortten möcht angriffenn, deshalb wir unnsere lüten zû behalt unnser vatterlands notdürfftig sint als jr (die Boten an der Tagsetzung) wol wüssent zesagen.»

Im Juni mehrten sich die Stimmen, die Hilfe für Mailand forderten. Mailand empfahl eine Diversion gegen Frankreich als Ablenkungsmanöver, es bat Solothurn um raschen Beitritt zum römischen Bündnis vom 7. Februar. Auch der Papst machte endlich Miene, sich dieser Vereinigung anzuschließen. War es ein Zeichen dieser Annäherung, daß er der Kapelle Tribiskrütz auf Bitten Babenbergs einen Ablaß verlieh (15. Juni)? Am 21. Juni entschloß sich Solothurn, 300 Mann unter Schultheiß Niklaus Conrad nach Mailand zu schicken. Dieser Auszug war von bezeichnenden Schwierigkeiten begleitet. Auf das Aufgebot antwortete Graf Heinrich von Tierstein, von dem Solothurn als einem Mitbürger 14 Knechte verlangt hatte, er könne nur 10 schicken, da die «armen leut» sich beschwerten, es sei jetzt eine «unmüssige» Zeit. Die Gemeinde Erlinsbach berichtete dagegen, sie habe in der Eile ihre Leute nicht sofort ausrüsten können und müsse darum die Obrigkeit um Vorschuß und Sold für die Ausrüstung bitten, die ganze Gemeinde sei für die Schuldner Bürge. Unter diesen Umständen fehlte es an Kampfbegeisterung; vielen Landleuten war der Krieg lästig geworden. Diese Stimmung waltete nicht nur in der Heimat vor, sondern auch bei den Truppen im Felde. Am 30. Mai hatten schon Urs Hugi und Peter Hebolt gemeldet, daß die Truppen lieber heimzögen, einige seien zum König gegangen (!). Sie blieben dann doch in Piemont. Ferner ließ die Disziplin zu wünschen übrig, und die Autorität der Truppenführer war im Sinken. So meldeten die Solothurner aus Villafranca und Pinerolo am 17. Juli, daß die Solothurner Knechte einem Kaufmannszug Seide geraubt und unter sich geteilt hätten, trotzdem Niklaus Conrad dagegen protestiert hätte. Dieser blieb

aber guten Mutes, er erwartete am 22. Juli das französische Heer zur Schlacht, das mittlerweile das Gebirge überstiegen hätte: «Gott gebe Glück und St. Urs, das wir gesigen.»

Der Auszug der Truppen ins Piemont erschwerte die Leitung der solothurnischen Außenpolitik. Eine Reihe führender Politiker stand traditionsgemäß an der Spitze des Heeres in Oberitalien: Conrad, Hebolt, Ochsenbein, Stölli, Urs und Benedikt Hugi. Sie fehlten im Rate zu einer Zeit, wo die schwerwiegendsten Beschlüsse zu fassen waren. Die Verbindungen zwischen jenen und diesem waren durch die Briefe, die Boten hin- und hertrugen, nur ungenügend gesichert. Entscheidungen, die zu Hause gefaßt werden mußten, konnten durch die Ereignisse im Felde überholt werden. Der Heimat oder dem Heere fehlte oft der umfassende Überblick über die ganze politische Lage, und dieser Mangel brachte in diesen Tagen Unsicherheit in die Aktionen und lähmte die Entschlußkraft auf beiden Seiten. Aus Unklarheit und Widersprüchen, die das Ergebnis solcher Verhältnisse sein mußten, entstanden im Volke leicht Mißverständnisse und falsche Gerüchte. Alle diese Umstände zeigen deutlich, wie die Verfassungszustände der Eidgenossenschaft zu Stadt und Land einer weitausgreifenden, verwickelten Außenpolitik, die in kritischen Zeiten rasche Entschlüsse verlangte, im Wege standen.

Während im Felde die Truppen dem Kampfe entgegensahen, drängte Solothurn immer stärker einem Friedensschluß zu. Über die Stimmung in der Heimat gibt ein Schreiben des Rates vom 11. Juli 1515 an die Truppen im Feld bei Mailand Aufschluß, Solothurn lehne das Bündnis, das vom Papste, vom Kaiser, vom König von Aragon und vom Herzog von Mailand vorgeschlagen werde, ab, weil es nachteilig sei, und schon ein solches bestehe. Dagegen ersuche die Königinmutter von Frankreich für den Bastard von Savoyen Geleit, um den Krieg zu beendigen. Dieses Begehren habe mit Rücksicht auf die schweren Lasten, die der Krieg den armen Leuten gebracht, insbesondere auch dadurch, daß der Sold aus Mailand ausgeblieben sei, in Solothurn Gefallen gefunden. Vier Tage später, am 15. Juli, versammelten sich, von der Glocke gerufen, die Räte und die Gemeinde unter dem Statthalter Hugi, dem Alten, um zur Vereinung, die zu Rom beschlossen

war, Stellung zu beziehen. Entweder wehte hier nun unter der Bürgerschaft ein anderer Wind als in den Räten, indem eine anti-französische Gesinnung mehr Boden hatte, oder die Gemeinde fügte sich dem Umstande, daß der Vertrag von den Eidgenossen meist schon genehmigt war. Item, die außerordentliche Gemeinde war bereit beizutreten, wenn gemeine Eidgenossen so beschlossen. Diese nur vorbehältliche Zustimmung zum päpstlichen Bunde verdeckte kaum die innere Abneigung gegen die neue Bindung. Vierzehn Tage darauf (29. Juli) trat die Gemeinde wegen neuer «Mären» aus dem Felde wieder zusammen. Handelte es sich um die Meuterei bei Moncalieri, um neue Friedensangebote? Verlauf und Beschluß der Gemeinde sind unbekannt.

Von Mitte August an schritt die Krisis ihrem Höhepunkt entgegen. Der Herzog von Savoyen suchte abermals Friedensverhandlungen einzuleiten. Die Solothurner Hauptleute berichteten heim, es sei von Frankreich ein Friedensangebot an die Schweizer im Felde gerichtet, aber nicht angehört worden. In seiner Antwort bedauerte der Solothurner Rat, daß die Truppen es nicht angehört hätten, in Zukunft solle man es tun, damit dieser Krieg ein Ende nehme, welche Meinungsäußerung die Wirkung auf die Truppen nicht verfehlen konnte. Gegensätzliche Meldungen und Maßnahmen durchkreuzten einander. Da erneute Hilfe im Süden nötig zu sein schien, dachte Bern am 17. August einen Augenblick daran, über Genf nach Frankreich zu ziehen, um den König zur Rückkehr zu bewegen. In Bern wurde man aber am 19. August unschlüssig, die Meinungen, ob und wo Hilfe geleistet werden sollte, gingen weit auseinander. Durch Botschaften wollte es die Ansicht der Landleute hören. Dann entschloß es sich, statt der ursprünglich vorgesehenen 4000 Mann nur 2000 nach Domo zu senden. In der zunehmenden Spannung begannen wieder Gerüchte das Land zu beunruhigen. Solothurn meldete am 22. August nach Basel, daß Niklaus Conrad nicht in Lausanne gewesen sei, um dem französischen König Schriften zuzuschicken, wohl aber seien dort andere Solothurner gewesen, die aber falsch verdächtigt würden. In die unklare Lage zu Hause kamen Nachrichten, daß die Eidgenossen, die beim Herzog von Mailand in Dienst standen, unschlüssig gewesen seien, ob sie heimkehren

sollten, weil kein Geld ausbezahlt würde; nachher aber hätten sie sich wieder zum Kampfe entschlossen. Am 27. August weilte eine mailändische Botschaft in Zürich, um für die gewährte Hilfe zu danken, gegen den Herzog von Savoyen zu klagen und die Verleumdung, der Herzog von Mailand sei ein Verräter, mit Entrüstung zurückzuweisen. Am 1. September mahnte Solothurn Knechte, die auf eigene Faust einen Zug ins Bistum Basel unternahmen, zur sofortigen Umkehr.

In der folgenden Woche trat im Felde der entscheidende Umschwung ein. Zu dieser Zeit drangen Nachrichten und Gerüchte auf die Solothurner in der Heimat ein, sodaß sie zwischen Furcht und Hoffnung schwebten. Lähmende Kriegsmüdigkeit und alter Kampfgeist hielten die Geister abwechselnd in Unruhe und Spannung. Ein Brief vom 6. September an die Truppen im Feld spiegelt die ganze verworrene Lage wieder. Während die Solothurner Mannschaft in Oberitalien mit dem König von Frankreich auf eigene Faust Friedensverhandlungen eingeleitet habe, sei die Meldung nach Solothurn gekommen, Papst und Kaiser hätten unverzügliche Hilfe angezeigt; diese sei schon unterwegs. Beide Häupter mahnten, den Vertrag zu halten. Ferner habe Solothurn vernommen, es sei den Truppen im Feld Geld angeboten, wohl vom Kaiser, aber ausgeschlagen worden, was Solothurn befremde. Der Herzog von Mailand habe nicht in den Frieden mit Frankreich gewilligt. Täglich zögen Solothurner Knechte heim. Solothurn teile dies alles den Seinigen im Felde mit, damit sie die Dinge wohl bedächten. Immerhin wird auch jetzt der Stoßseufzer nicht unterdrückt, daß der Handel genug Beschwerden gebracht habe. Aus dem Schreiben geht deutlich hervor, daß das Gesetz des Handelns von den Räten zu Hause an die Räte im Felde übergegangen war. Vom Grundsatz, den man noch vor Jahren den Truppen im Felde eingeschärft hatte, daß die Entscheidung zu Hause zu fällen sei, war man infolge Mangels an genügender Klarheit und Übersichtlichkeit der politischen Lage für einmal notgedrungen abgekommen⁶.

⁶ Staatsarchiv Solothurn, Missiven 12, 69 ff. und Denkw. Sachen Bd. 33, fol. 40 ff. Über die Ereignisse dieser Tage in Oberitalien siehe A. Büchi,

Am folgenden Tage (7. September) wurde Solothurn darüber belehrt, daß Bern sich zum Abbruch des Kampfes entschlossen habe. Bern war der Ansicht, daß man in Zürich mit dem Boten des Kaisers, der die Eidgenossen immer wieder zur Fortführung des Kampfes aufmunterte, nicht mehr viel zu verhandeln brauche; wenn man sich gegen den Boten kaiserlicher Majestät über den Frieden mit Frankreich zu verantworten habe, so könne man sagen, daß man den Frieden um des Kaisers willen lange genug hinausgeschoben habe, ihn nun aber wegen ihrer aller Versäumnis (Sold!) annehmen müsse. Die Berner erwarteten den Frieden dringlich. Davon waren die Solothurner im Felde, vorab der Schultheiß Niklaus Conrad, offenbar unterrichtet. Ohne Zweifel und seiner Stellung nach begreiflich war es der Schultheiß Conrad, der den für ihn in seinen Folgen klar erkennbaren Schritt tat und mit Bern und Freiburg am 8. September 1515 den Sonderfrieden von Gallarate schloß. Zu dieser Zeit befanden sich die Berner, Freiburger und Solothurner Truppen (diese unter Benedikt Hugi) in Domo, da Conrad in Gallarate weilte, während die übrigen Orte zu Monza versammelt waren. Diese protestierten auf eine energische Intervention des Kardinals gegen den Frieden in Domo und wollten die Berner und ihre Bundesgenossen veranlassen, vom soeben abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Gegen diese Zumutung wandten sich die Boten zu Gallarate, da sie mit Vollmacht zum Abschluß nach Gallarate gekommen seien; wenn sie desavouiert würden, müßten sie mit einem Bruche des sichern Geleites rechnen. Die Solothurner und Berner Hauptleute, Venner, Rät und Burger in Domo schrieben heim, sie wünschten dringend den Frieden zu halten; «dann wir mögen sollichenn swaren krieg uss unserm Seckel nitt lenger erharren, noch erlidenn». Der Abschluß entsprach dem Willen der heimischen Obrigkeiten. Die bernische Schwenkung zog sofort die solothurnische nach sich. Am Mittag des 13. Septembers, da die Eidgenossen der innern und östlichen Orte in Mailand die Lage berieten und den Kampf beschlossen, antwortete Solothurn den Ratsboten und dem Heere im Felde, der Friede sei Solothurn angenehm, die Zustimmung

Kardinal Schiner II. Teil, p. 45 ff. Bei der Erörterung der Schuldfrage von Marignano wird zu wenig an die heimische Notlage gedacht.

der Eidgenossen vorausgesetzt; Solothurn wolle nichts gegen den Frieden vornehmen als solche, «so disses langgewertten kriegs mued unnd rüwen, besünder ouch, von unnser biderber lütten wegen, so zû verderplichem schaden täglich gewysen werden, allzytt unnd uff das höchst begirig sind». Der Rat sei freilich unwillig, daß ihm die einzelnen Artikel nicht zugeschickt wurden; die Solothurner in Domo sollen mit den Eidgenossen in Monza verhandeln wie die Berner, oder, wenn diese und andere heimziehen, ebenfalls abziehen. Und Bern schrieb am selben Tag nach Solothurn, es wolle am Frieden festhalten; wenn der Krieg weiterdauerte, würden Unruhen entstehen, «dann die unnsern, allenthalb, sind müd unnd unlidig uss irem seckel zu kriegem». Bern fürchtete bei einem neuen Aufgebot Ungehorsam. Und dabei blieb es. Während der Bote den Solothurner Brief über die Berge brachte, ging die Schlacht von Marignano verloren. Sie war die Folge der eidgenössischen Zersplitterung, die wiederum das Ergebnis aller Zeitumstände war. Der Ausgang der Schlacht änderte die Auffassung der westlichen Orte über den endgültigen Abbruch des Krieges nicht, sondern bestätigte sie bloß.

Aus den Äußerungen von Bern und Solothurn geht eindeutig hervor, daß der Krieg für das Volk eine Last geworden war. Und nach dem Verlauf der Dinge ist nicht wohl anzunehmen, daß diese Äußerungen bloß Vorwände waren. Es läßt sich ja eine ganze Reihe von Gründen aufzählen, die zu dem wichtigen Entschluß beigetragen haben: Mangelhafte Entlohnung der Truppen, geschwächte Finanzen, Störung der landwirtschaftlichen Arbeit, erschüttertes Vertrauen des Volkes in die Regierungen, schwindende Disziplin, für die westlichen Orte fehlende Notwendigkeit, den Krieg fortzusetzen. Die Bauernunruhen hatten die Notlage offenbart und damit den Gang der Ereignisse weitgehend beeinflußt. Für Solothurn trat die Umkehrung der politischen Dynamik ein. Wenn vor den Mailänderzügen die Außenpolitik die Innenpolitik bestimmte, das Streben nach Unabhängigkeit, Größe und Geltung eine straffe Zentralisation des Staates, ein fühlbares Einspannen der Volkskräfte gegen altes Herkommen in oft schroffer Weise für die betroffenen Bauern herbeiführte, so zwang die Rücksicht auf das Land seit den Unruhen der Jahre 1513 und 1514 die Räte,

die Ziele der Außenpolitik zurückzustecken. Daß dabei die Aussicht auf eine bessere französische Bezahlung von Pensionen, Miet und Gaben, die Solothurn so gut brauchen konnte, ebenfalls mit spielte, wer wollte es leugnen? Dieses Bild der Lage wird durch die Geschichte der Zeit von Marignano bis zum ewigen Frieden mit Frankreich bestätigt. Und ein Zweites wird durch die Vorgeschichte von Gallarate ebenfalls klar, die Abhängigkeit Solothurns von Bern, seinem alten Verbündeten. Solothurn hätte wohl viel früher den Kampf aufgegeben, wenn Bern dazu bereit gewesen wäre.

Nach der Schlacht von Marignano hatte die Eidgenossenschaft zu entscheiden, ob sie den Krieg trotz alledem weiterführen solle und wieviel Gebiet sie am Südrand der Alpen behaupten könne. Bekanntlich ging das Eschental verloren, doch fehlte es nicht an Bemühungen, es zu halten. Am 18. September meldete Hans Ulrich von Heideck an Solothurn, daß die Landschaft von Domo bei den Eidgenossen zu bleiben begehre. Darauf forderte Solothurn am 22. September das Wallis auf, mit 2000 Mann den Truppen in Domo zu helfen. Doch umsonst. In der Hauptfrage beschloß die Tagsatzung Ende September zu Luzern, Friedensverhandlungen mit Frankreich in Genf zu eröffnen. Solothurn war in Luzern durch Daniel Babenberg und Benedikt Hugi vertreten. Babenberg erwartete, daß er auch als Solothurner Vertreter in Genf an den kommenden Verhandlungen eine wichtige Rolle spielen werde. Von sich aus reiste er nach Genf und zum Herzog von Savoyen, wohl kaum aus rein sachlichen Motiven. Sofort erhob sich aber der Verdacht, er habe zum Schaden der Eidgenossenschaft voreilig verhandeln wollen. Dagegen wehrte sich Babenberg am 18. Oktober von Lausanne aus, er habe nur dem Frieden dienen wollen und empfehle sich dem Solothurner Rate als Boten an die Tagung in Genf; freilich trete er für den Frieden mit Frankreich ein, es seien auch 400 vom König gefangene Eidgenossen durch Unterhandlung zu befreien, sonst würden sie dem Tode verfallen sein oder auf die Galeeren geschickt werden. Solothurn aber, das die Erbitterung in eidgenössischen Kreisen gegen seinen Alt-Schultheißen kannte, ordnete nicht ihn, sondern andere an die Verhandlungen in Genf ab. Die Genfertagung warf Babenberg



vor, er sei sogar zum König geritten und habe die Eidgenossenschaft geschädigt; sie befahl den Landvögten von Neuenburg seine Gefangennahme und diejenige seines Schreibers. Darum durfte er nicht nach Solothurn zurückkehren. Am 11. November schrieb er abermals, er sei nicht zum König geritten und habe nicht Geld empfangen, «ich bin nit ein bettler umb gelt als ander, ich will den erren nach sinnen und nytt den kronen». Am 19. November beehrte er den Beistand Solothurns und wollte sich vor dem Rat und vor den Landleuten (!) rechtfertigen. Solothurn mußte ihn mehrmals zur Geduld mahnen. Die Tagsatzung vom 27. November in Zürich empfahl der Stadt Solothurn, wenn sie Babenberg, Löwenstein und Sesseli habhaft werde, diese zu strafen, ansonst sie die solothurnischen Boten auf den Tagungen nicht mehr zulassen werde. Der Zorn gegen Babenberg mußte demnach sehr tief sitzen, begleitet von etwelchem Mißtrauen gegenüber Solothurn, das ja für Babenberg eintrat. Auf Empfehlung König Franz I. wurde der wohl nicht ganz unschuldig Verfolgte auf der Tagsatzung in Bern am 14. Januar 1516 begnadigt. Wie später sich zeigte, glaubten nur wenige an seine Unschuld. Der so in königlicher Gunst stehende Politiker hatte noch 1514 vom Herzog von Mailand ein Amt oder eine Pension erbeten. Daß aber in dieser außerordentlichen Zeit, wo infolge der allgemeinen Demoralisierung sittliche Maßstäbe verschoben waren, relativ anders gemessen wurde, beweist der Umstand, daß dieser wetterwendische und eigenwillige Herr im Sommer 1516 nochmals zum Schultheißen von Solothurn gewählt wurde. Es ist auch daran zu denken, daß er mit den Solothurner Politikern von Jugend auf eng verbunden war; Niklaus Conrad nannte ihn einmal in einem Briefe aus Oberitalien «gfater». Vermutlich war er Taufpate in der Familie des Niklaus Conrad. Aber schon im September nötigten ein Privatprozeß Babenbergs und vielleicht die alten Vorwürfe gegen sein Benehmen im Herbst 1515 die Solothurner, die ihn sonst vor der Tagsatzung verteidigten, diesen zu veranlassen, aus dem Rate zu treten (vor dem 26. September). Im Privatprozeß mit dem Berner Hans von Erlach handelte es sich um Geldschulden. Daniel Babenberg floh aus Solothurn; sein Gut wurde am 12. Februar 1517 in Verbot gelegt. Da er vom Solothurner

Rate, solange er nicht bewiesen hatte, daß er bezahlte, zur Zahlung verurteilt wurde, begehrte er, sich zu rechtfertigen. Am 14. Juni 1517 erhielt er von Solothurn Geleit her und zurück an seinen sichern Ort, damit er sich verantworten konnte. Die Rechtfertigung gelang nicht, seine Appellation gegen das Urteil wurde am 1. August 1517 abgewiesen: Damit verschwand diese vielleicht mehr als andere zeitverbundene, den Gebrechen der Zeit verfallene und darum charakteristische Figur aus der Schweizer und Solothurner Geschichte. Die plötzliche Schärfe des Solothurner Rates, der so oft in den letzten Jahren gegenüber Babenberg Geduld und Nachsehen gezeigt hat, kommt überraschend. Da der Privatprozeß, in dem Babenberg fiel, gegen einen Berner gerichtet war, so könnte ein Druck Berns vermutet werden, wie im Falle des Gerold Löwenstein.

Die Erfahrungen, die Solothurn mit seinem Schultheißen Babenberg gemacht hatte, bewogen Kleinen und Großen Rat am 26. September 1516, nachdem jener aus den Räten ausgetreten war, zu folgenden Beschlüssen: 1. Es darf keiner erzählen, was im Rate gesprochen worden sei. 2. Es darf keiner bitten, an Tagungen oder zu Fürsten als Gesandter Solothurns geschickt zu werden. 3. In der Regel solle der Schultheiß nicht mehr an Tagungen und Tagsatzungen geschickt werden.

An jener oben erwähnten Tagsatzung zu Genf, die anfangs November 1515 die allgemeinen eidgenössischen Friedensverhandlungen mit Frankreich führte, nahm aus Solothurn eine der Bedeutung der Tagung entsprechende Viererdelegation teil: Schultheiß Niklaus Conrad, Peter Hebolt, Benedikt Hugi und Hans Stölly, wohlbekannte Namen der letzten bewegten Jahre. Der Friede zu Genf, der freilich noch ratifiziert werden mußte, wurde von den Solothurner Boten warm begrüßt, wie aus ihrem Schreiben vom 6. November hervorgeht. Sofort nach Abschluß, mittags ein Uhr, schrieben sie in jubelerfüllten Worten das Ergebnis heim, «dann wo der frid jst, da jst got». Und Solothurn hielt zu diesem Verträge auf allen Tagsatzungen. Ohne den endgültigen Abschluß durch alle Eidgenossen, der erst am 29. November 1516 erfolgte, abzuwarten, bezog Solothurn schon im Februar 1516 die neue französische Pension, die allerseits freudig begrüßt wurde.

Abordnungen aus den Herrschaften wurden nach Solothurn berufen, den Anteil der Landschaft in Empfang zu nehmen.

Daß die Klage um ausstehenden Sold kein leeres Wort war, legt ferner der Umstand deutlich dar, daß noch am 10. März 1519 französisches Geld als Entschädigung für die Züge nach Dijon, nach Piemont (unter Urs Hugi) und nach Domo (unter Benedikt Hugi) in Solothurn ausbezahlt wurde.

Unter den Orten nahm Solothurn seit Gallarate eine entschieden friedliche und französisch gesinnte Stellung ein. Sein Verhalten rief aber in der Eidgenossenschaft Tadel und Mißstimmung hervor. Die Länder, die am wenigsten nach ihren durchaus begreiflichen Interessen auf die aktive Südpolitik verzichten wollten, planten, die Städte von der Tagsatzung auszuschließen und sie nur bei deren besondern Angelegenheiten zuzulassen. So behauptete man in den westlichen Orten auf Grund von umlaufenden Gerüchten. Solothurn wurde die Mitschuld am Unglück zu Marignano vorgeworfen. Solothurn verteidigte sich, es habe vom Angriff nichts gewußt, übrigens seien auch Solothurner in der Schlacht gewesen und umgekommen. Ferner wollten viele Eidgenossen die Vorwürfe, die in der Zeit der Bauernunruhen gegen die solothurnischen Staatsmänner umgingen, nicht vergessen; noch am 13. Januar 1517 bezeichnete man es auf der Tagsatzung zu Zürich als eine Schmach vor den Fremden, daß Conrad, Babenberg, Stölli, Ochsenbein und andere im Regiment saßen. Doch kümmerte sich Solothurn nicht weiter um diese Nachreden.

Unstreitig waren die solothurnischen Räte auch nach den Unruhen gegenüber dem Landvolke vorsichtig geblieben. Babenberg wollte sich beispielsweise vor den Landleuten verantworten, und die erste französische Pension wurde demonstrativ unter die Landleute verteilt. Solothurn hatte Grund dazu. Einige Tatsachen offenbaren, daß Solothurn alle Mühe hatte, die gesellschaftliche und politische Ordnung zu festigen. Das Volk hatte erfahren, welche Macht es darstellte, und vergaß so leicht die Tage nicht, wo die Herren vor ihm gezittert hatten.

Im Zürchergebiet und anderwärts wiegelten, so hieß es, der kaiserliche Rat Doktor Wilhelm von Reichenbach und seine Anhänger im Dezember 1515 das Landvolk gegen den Frieden von

Frankreich auf. Die Solothurner Vögte erhielten von der Obrigkeit den Auftrag, die Landleute in dieser Hinsicht auszuhorchen und Meldung zu erstatten. Um dieselbe Zeit fragten die Räte den Dornacher Landvogt an, ob sich die Leute dort unten ruhig verhielten (es handelte sich um die Bußenangelegenheit). Die Verteilung der französischen Pension, was doch die Bauern beruhigen sollte, weckte aber bei vielen erst recht die Lust, in fremden Diensten Geld zu verdienen. Mehrfach mußte Solothurn das Reislaufen verbieten; am 12. und am 29. Februar 1516; es drohte den Ausgezogenen mit der Konfiskation ihrer Habe. Im Gäu wurde das Landvolk wieder unruhig und begehrte die Rückkehr der davongelaufenen Knechte. Deshalb war sogar eine Ratsbotschaft im Gäu gewesen. Peter Hebolt und Urs Hugi erhielten den Auftrag, den Knechten die Meinung des Volkes zu melden (14. März 1516). Das Volk fürchtete wiederum sehr wahrscheinlich einen Zusammenstoß von Solothurnern auf fremden Schlachtfeldern. Zeitweilig waren 1515 und 1516 solche in vier Heerlagern, als Leibgarde und Zusatz beim Herzog von Mailand, als regelrechtes Aufgebot im Hauptheer, das seit Marignano heimkehrte, und als verbotene Reisläufer beim französischen König oder beim Kaiser. Am 4. April 1516 richtete der Solothurner Rat an Peter Strübi, Hans Wyermann, Thomas Schmid, Rudolf Küffer und gemeine Knechte aus Stadt und Land, die noch in Mailand waren, bei Androhung schwerer Strafe die Aufforderung, sie sollten Mailand verlassen und heimkehren. Anfänglich wollten sie nicht gehorchen, was die Schwierigkeiten der Obrigkeit zu Hause gegenüber dem Volke nicht erleichterte. Wie leicht konnte der Ungehorsam der Knechte vom mißtrauischen Volke zu Ungunsten des Rates ausgelegt werden? Noch lange schwelte der Groll gegen gewisse Herren nach, auch wenn er sie nicht an ihrem Aufstieg hindern konnte. Es war im Jahr 1520 oder später, da sprach ein Bürger namens Steffan, der bei der Wahlgemeinde durch die Dazwischenkunft des Schultheißen Hans Stölli nicht zu einem Amt gekommen, böse Worte, Stölli habe es in Mailand bei Monza in die Studen geschlagen; wenn er so tapfer gewesen wäre wie der Hauptmann von Schwyz, so wäre er auch erschossen worden; er treibe es so lange, bis ihm die Bauern «aber einmal den wyer fischen».

Als die Solothurner Regierung den Krieg beendigte, um die Wende 1515/1516, da sorgte sie sich nicht nur um die materielle Wiederherstellung oder um die Festigung der durchbrochenen gesetzlichen Ordnung, sondern auch um die religiös sittliche Heilung der Volksmoral. Sie hoffte das Ziel selbstverständlich durch die ihr einzig bekannten Mittel der katholischen Kirche zu erreichen. Am 28. Februar 1516 schrieb sie dem päpstlichen Legaten Bischof Ennius Verulanus, es möchten die solothurnischen Priester das Recht erhalten, den Knechten für die im vergangenen Kriege geschehenen schweren Ausschreitungen die Absolution zu erteilen. Wenn auch daraus erschlossen werden kann, daß auch religiöse Nöte bei der Kriegsbeendigung mitwirkten — sie traten in außerordentlich schwerer Lage hervor, wie im Sommer 1513 nach der Schlacht bei Novara —, so drängten sich politische, wirtschaftliche und soziale Ursachen in den Quellen doch aufs Entschiedenste in den Vordergrund. Sie fielen bei den Entscheidungen hauptsächlich ja ausschlaggebend ins Gewicht.

VIII. Schlußbetrachtung

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, daß die Bauernunruhen der Jahre 1513 und 1514 keine Episode waren, die nur geringfügige Wirkung hatte. Wenn ihre Bedeutung ins richtige Licht gerückt werden soll, so muß sie mit der ganzen damaligen Geschichte Solothurns und der Eidgenossenschaft in Beziehung gesetzt werden. Aus einer solchen Betrachtung ergibt sich ein Bild, das in dieser Schlußbetrachtung in den Hauptlinien umrissen werden soll.

Unter vielen Wechselfällen stieg Solothurn im Laufe des 14. und des 15. Jahrhunderts zu einem Staatswesen empor. Es gebot über ein kleines Gebiet und übte im Verein mit den eidgenössischen Orten einen zunehmenden Einfluß auf die politische Entwicklung Mitteleuropas aus. Stetig vergrößerte sich, wenn auch in kleinen Dimensionen, sein Territorium. Die Aufgaben, die der junge Staat seit den Burgunderkriegen zu erfüllen hatte, wuchsen beträchtlich an. Sie zu bewältigen, bedurfte es ansehnlicher Machtmittel. Es sind das zu jeder Zeit Geld und Soldaten. Wie verhielt es sich damit in Solothurn?

Zum Unterschied von vielen andern Orten ruhte Solothurns Macht und Geltung ganz einseitig auf seiner Bündnis- und Territorialpolitik. Nur die Erwerbung von Herrschaften erhöhte die regelmäßigen staatlichen Einkünfte, wenn die fremdländischen Pensionen, die ja spät zu fließen beginnen, vorläufig außer Acht gelassen werden. Die bürgerliche wirtschaftliche Kraft war dagegen sehr bescheiden. Solothurn war und blieb zu allen Zeiten eine Kleinstadt. Es war ihr Schicksal, daß sie im Spätmittelalter keine wirtschaftliche Bedeutung besaß. Es fehlte an jeglicher Exportindustrie; denn das Gewerbe arbeitete allein für den solothurnischen Bedarf zu Stadt und Land. In keiner Branche entwickelte sich das Handwerk zum kapitalistischen Verlagssystem und erzeugte Artikel, die durch ihre Verbreitung europäischen Ruf bekommen hätten. Kein Großkaufmann erraffte Reichtümer, und der solothurnische Markt wandelte sich nie zu einem Messeplatz um. Der Warenstrom aareaufwärts und -abwärts glitt vorüber; nur kurze Zeit verweilte der wandernde Kaufmann in der Stadt. Diese war vorab Durchgangsstation und Brückenkopf, aber weder Kreuzungspunkt großer Verkehrsadern, noch Umschlagsplatz am Rande zweier Wirtschaftsgebiete. Der große Verkehrsweg durchs Mittelland war seit der Gründung Berns gespalten und doppelt geführt, sei es über Payerne-Murten-Solothurn, sei es über Freiburg-Bern-Burgdorf. Alle diese Umstände hemmten die Entfaltung Solothurns. Räumlich blieb die Stadt auf die Mauern des 13. Jahrhunderts beschränkt. Die Zahl der Einwohner war gering und diejenige der wohlhabenden Leute unter ihnen noch kleiner. Daß unter diesen Umständen die Einnahmen des Stadtseckels keinen Neid rivalisierender Städte erregten, ist durchaus begreiflich. Solothurn war in jeder Beziehung eine Stadt geringen Umfanges.

Umso mehr verwundert es uns, daß dieser Ort ein Stadtstaat werden konnte. Solothurn verdankte diese folgenreiche Entwicklung einer klugen, zähen und vom Glück begünstigten Bündnis- und Territorialpolitik. Durch das Bündnis mit Bern und durch die Anlehnung an die Eidgenossenschaft gesichert, erlangte Solothurn weitgehend seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Daß es aber ein Ort und Staatswesen war, das erreichte es durch seine

Territorialpolitik, die es gegen das rivalisierende Bern und das opponierende Basel mühsam, aber zäh und erfolgreich zu behaupten wußte. Das Territorium mußte meistens — gegen den Wunsch der Solothurner — erkauft werden. Aber das kleine Solothurn setzte alle seine finanziellen Mittel ein, um sein Gebiet um neue Herrschaften zu vergrößern. Dank der wirtschaftlichen Zustände der Stadt sahen sich die Räte veranlaßt, die zu Herrschaftskäufen notwendigen Summen aus dem Landvolk herauszuholen. Je länger diese Territorialpolitik andauerte, und je einseitiger Solothurn auf sie angewiesen war, — wollte es überhaupt seine Machtstellung heben —, umso mehr geriet die Stadt in die Abhängigkeit der Landschaft. Die Bauern waren es, die die «Tellen» zu tragen hatten, und die Bauern waren es, die den Hauptharst des Heeres stellten. Nur mit ihnen war solothurnische und eidgenössische Machtpolitik zu treiben. Verschiedene Umstände ließen es die solothurnischen Politiker oft übersehen, daß Solothurn vorab ein Agrarstaat mit allen seinen Folgen war. So war es die Tatsache, daß die Bauern als Untertanen gehorchen mußten, die in Solothurn zur Ansicht verleiten konnte, die Stadt könne ihre Forderungen gegenüber den Untertanen beliebig steigern. Obwohl hier oder dort in der Eidgenossenschaft — man denke an den Waldmannhandel — und im Solothurnischen von Zeit zu Zeit größere oder kleinere Unruhen ausbrachen, so schob sich für Solothurn eine ernsthafte Krise, die der Stadt die Augen über ihre wahre Lage geöffnet hätte, immer wieder hinaus. Schuld daran waren das seit dem alten Zürichkrieg um sich greifende Reislafen und die immer häufiger fließenden französischen Pensionen. Wie manche finanzielle Leistung der Stadt konnte aus fremdem Gelde bestritten werden, ohne daß die Stadt an ihre Bürger gelangen mußte! Wie manche Not konnte aus fremdem Solde gemildert werden! Mit dem Reislafen öffnete sich eine neue Finanzquelle für die Landleute ebenso, wie mit den Pensionen für die Stadt. Begreiflich, daß die Herren nicht merken wollten, daß im Landvolk trotz allem eine gefährliche Mißstimmung um sich griff. Begreiflich auch, daß glänzende Erfolge über die Leistungsfähigkeit des kleinen Agrarstaates hinwegtäuschen konnten. Erst die Mailänderzüge mit ihren oben geschilderten Begleiterscheinungen

deckten die wirklichen Kräfteverhältnisse auf und brachten die verborgene Spannung zur Auslösung. Jetzt wurde deutlich sichtbar, daß der Bauer die Hauptlasten zu Hause und im Felde zu tragen hatte und daß auch seine Leistungsmöglichkeiten eine Grenze hatten.

Bäuerliches Dasein prägt dem Landmann Züge auf, die im Laufe der Geschichte immer wieder zu Tage treten und die sein Verhalten auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts bestimmt haben. Der Bauer ist an seine Scholle gebunden; sie ernährt ihn und bestimmt sein Leben. Was er hier in schwerer Arbeit Jahr um Jahr bebaut und zu erweitern sucht, das ist ihm die Welt. Darum fühlt er sich nicht nur an den Boden gebunden, sondern auch mit ihm verbunden. Der Ertrag bleibt freilich durchschnittlich gleich hoch, wenn sich die Bebauungsweise nicht ändert — und sie änderte ja jahrhundertlang nicht. Etwas Ewiges und Gleichförmiges geht durch das bäuerliche Leben im Gegensatz zum bewegten und veränderlichen städtischen; die stets wiederkehrenden Jahreszeiten, die Gleichmäßigkeit der natürlichen Vorgänge schaffen den festen, gleich bleibenden Rahmen, der das Leben umfaßt. In diesem wenig sich änderndem Kreise leben und weben die Gedanken der Landleute. Das Dorf ist ihre Welt, das alte Recht, das Herkommen, die zugehörige Lebensform in Sitten und Gebräuchen. Von da aus erklärt sich die schwer zu überwindende Abneigung gegen Neuerungen, besonders gegen das neue Recht. Aber auch gegen neue Lasten; denn da die Erträgnisse sich kaum steigern lassen, so bedeutet jede neue Abgabe oder jede Erhöhung einer solchen einen Abzug vom bisherigen und wohl auch in Zukunft sich gleich bleibenden Einkommen. Die bäuerliche Wirtschaft ist jederzeit zu einem guten Teil Naturalwirtschaft. Diese Tatsache bringt eine besondere Einstellung zum gemünzten Gelde mit sich. Im gesamten bäuerlichen Haushalt nimmt es von Einkommen und Vermögen nur einen Teil ein. Da es im bäuerlichen Leben seltener ist als im städtischen, ist es in jenem mehr geschätzt als in diesem; zudem muß es manchmal mühseliger verdient werden als im städtischen Getriebe. Infolgedessen weigert sich der Landmann, zuviel Steuern in Geld entrichten zu müssen. Andererseits erwacht die Gier, solches noch mehr zu bekommen,

was das Reislaufen sehr begünstigt, da auf diesem Wege den Bauern die Möglichkeit gegeben ist, ebenso zu dem kostbaren Metalle zu gelangen wie der Städter. Auch in anderer Beziehung tritt die Schollenverbundenheit immer wieder zum Vorschein. Der Bauer ist an die Jahreszeiten verhaftet; er kann nicht seine Arbeit verrichten oder aufschieben, wenn er will, sondern er muß sich an die natürlichen Wachstumsbedingungen seiner Feldfrüchte halten. Er darf nicht jederzeit in den Krieg aufbrechen, sondern nur in den Pausen landwirtschaftlicher Großarbeit. Ein Monate währender Auszug über die Alpen führt den Landmann zum Schaden seines Betriebes und seiner ganzen Existenz zu lange von seiner Arbeit, vom Heuet oder von der Ernte weg. Zur Unzeit ruft ihn die internationale Politik, die mit Söldnerarmeen, die in keiner Beziehung gebunden sind, operiert, ins weit abgelegene Feld zum entscheidenden Kampfe. Zudem bringen diese Kriege durch ihre vermehrten Anforderungen an die Ausrüstung und an die Ernährung für die Bauern eine zusätzliche Last, die weder vom Bauern noch von der Stadt, sondern nur von den verbündeten Mächten getragen werden kann. Versagen diese mit ihren finanziellen Leistungen, dann hält auch der Schweizer Bauer nicht mehr auf fremder Erde aus, weil er ohne Mittel ist. Aus seiner Lebensart heraus bringt der Landmann dem Fremden gegenüber ein verständliches Mißtrauen mit. Dieses Mißtrauen erstreckt sich auch auf die internationalen politischen Umtriebe. Im Laufe des 15. Jahrhunderts ist die Eidgenossenschaft in dieses diplomatische Getriebe hineingewachsen, wobei die Städte bemerkenswerterweise die Führenden waren. Für den einfachen Landmann ist dieses Spiel unter Großmächten unübersichtlich und verdächtig. Die sozialen Unterschiede und der Goldstrom, der in der Hauptsache aus den Großstaaten in die eidgenössischen Städte und in die Taschen der Ratsherren fließt, bereiten den Boden vor, wo bei den Bauern berechtigtes und unberechtigtes Mißtrauen aufsprießt. Und ein bestätigtes Gerücht auf irgend einem Gebiete macht die vielen unbestätigten, falschen glaubwürdig.

Der Kampf der Bauern an der Seite der Städter weckt das Selbstbewußtsein des Landmannes. Darum verlangt er die Frei-

heit, die Ablösung von der Leibeigenschaft; sie bringt ja auch eine weitere materielle Entlastung. Die Stadt hat dadurch, daß sie in ihrer Territorialpolitik schon früh Ausburger auf dem Lande ins städtische Burgrecht aufnahm, dieses Begehren hervorrufen müssen. Und es ist in der Kampf- und Lebensgemeinschaft von Stadt und Land groß und stark geworden. — Diese Verbundenheit ist freilich noch nicht so fest, daß dabei auch eine solothurnisch gefärbter Patriotismus unter der Landbevölkerung gewachsen ist. In den Akten ist kaum ein Ton besondern solothurnischen Fühlens unter den Solothurner Bauern zu bemerken, was ja angesichts der bestehenden Gegensätze begreiflich ist. Dagegen ist hervorzuheben, daß das Bewußtsein eidgenössischer Verbundenheit stark und deutlich in der Gesinnung und in der Tat unter der Landbevölkerung ausgeprägt ist. Der solothurnische Landmann kämpft mit Hingabe und Todesverachtung für die Ehre des eidgenössischen Namens und will den Frieden nur in der Gemeinschaft mit den übrigen Eidgenossen.

Eine andere Frage ist es aber für die Solothurner Knechte, ob der Kampf im Mailändischen eine Notwendigkeit zur Verteidigung des Landes darstelle. Diese Frage scheinen sie, bewußt oder mehr unbewußt, verneint zu haben.

Endlich beunruhigt der Zerfall der guten Sitten doch auch das Gewissen und das religiöse Empfinden des Volkes, welche Zeiterscheinung ebenfalls dem alten Herkommen widerspricht. Nicht umsonst verlangt Solothurn kirchliche Absolution für alle Untaten seiner Knechte. So spricht sich bäuerliches Verhalten und Denken gegen eine imperialistische, international gerichtete Machtpolitik aus, wie zusammenfassend gesagt werden darf.

Welche Folgen entstanden für die Stadt Solothurn aus der geschilderten Sachlage? Die Stadt blieb an die Bauern gebunden, auch wenn sie sich, in ihrem Stolze tief getroffen, innerlich dagegen aufbäumte. Sie blieb auf die bäuerliche Wehrkraft angewiesen. Seit den Unruhen hatte sie aber mit einem starken Ausfall der vogteilichen Einnahmen zu rechnen, zum mindesten mit keinem weiteren Ansteigen. Da sich auch im städtischen Gewerbe nichts änderte, so mußte sie sich nach anderen Geldquellen um-

sehen. Unter den damaligen Verhältnissen konnten nur die französischen Pensionen den Ausfall wettmachen, ja übersteigen. Sie garantierten zudem die weitere Vergrößerung des Territoriums. Die internationale Machtpolitik jener Tage dagegen förderte nur wenig die solothurnische Territorialpolitik. Beides in gleichem Maßstabe zu treiben, war für Solothurns Kräfte zu viel. Darum zog Solothurn der ennetbirgischen Machtpolitik die eigene und für die Stadt wertvollere Territorialpolitik vor. Ferner galt es, die Bauern zu schonen, die in Friedenszeiten leichter zu regieren waren. Der französische Solddienst brachte den Landleuten zusätzlichen Verdienst, ohne daß die nötigen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu fehlen brauchten. Auf diesem Wege konnte auch der städtische Ehrgeiz und der Geldhunger der Herren ebensogut wie durch eine aktive, internationale Politik befriedigt werden. Der Rückzug aus der mailändisch-kaiserlich-päpstlichen Politik wurde allen diesen Forderungen, Notwendigkeiten und Wünschen gerecht, und dieser Verzicht, nachdem er eidgenössisch geworden, führte zur Neutralität, die im Laufe der kommenden Jahrhunderte die schweizerische Außenpolitik bestimmte. Am Beispiel Solothurns wird deutlich, daß der bäuerliche Charakter der Eidgenossenschaft wesentlich zu dieser Entwicklung beitrug. Aufbau und Größe der Stadtstaaten, sowie ihre Betätigungsmöglichkeiten hingen im großen Maße vom Verhalten der Bauern ab; denn die Landschaft mit ihrer Mannschaft und mit ihrer Steuerkraft war das Fundament des Staates. Mochten auch die Solothurner Bürger, die später durch den Solddienst und das Regiment in den Räten zum adeligen Herrenstand emporstiegen und das Patriziat bildeten, sich als Herren im Regiment und in der Lebensführung, dem Bauern scheinbar überlegen, recht selbstbewußt gebärden, es blieb doch das Wort, das in den Bauernunruhen gefallen war, gleichsam als eine verborgene Macht in einem tiefern Sinne wahr: «Jr sind herren, wir puren sind aber meister!»

Literatur- und Quellennachweis

Ungedruckte Quellen:

a) Im Staatsarchiv Solothurn:

- Ratsprotokolle, Bde. 4, 5, 6, 9.
Missiven, Bde. 10, 11, 12.
Denkwürdige Sachen, Bde. 25—33.
Seckelmeisterrechnungen, Bde. 1512 (1513) u. 1513 (1514).
Besatzung der Ämter 1501—1529.
Nr. 39 Curiosa.
Copiae G 7 u. Copiae i. Bd. 9.
Tractaten der statt Solothurn mit ihren Untertanen in den vergangenen Rebellionen 1514, 1525 (Bd. 75).

b) Im Bürgerarchiv Solothurn:

Bürgerbücher I und II.

Gedruckte Quellen:

- Eidgen. Abschiede, Bd. 3, Abt. 2, S. 473 ff.
Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, Aktenband. München und Berlin 1935.
Valerius Anshelm, Berner Chronik, Dritter Band.
Anton Haffner, Chronica, Solothurn, 1849.
Franz Haffner, Schauplatz. Solothurn 1666.
Sebastian Seemann, St. Urbanerchronik in Cistercienser-Chronik Nr. 98, 1897, 9. Jahrgang.
Chronik des Anton Tegerfeld von Melligen in Argovia, XIV. Bd. (1884).
Mossmann, Cartulaire de Mulhouse, Bd. 4, p. 501 u. 544.

Literatur:

- B. Amiet, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344—1532 (Diss.). In Jahrbuch für sol. Gesch. 1928 u. 1929.
J. Amiet, Hans Holbeins Madonna von Solothurn und der Stifter Nicolaus Conrad, der Held von Dorneck und Novarra. Solothurn 1879.
Albert Büchi, Kardinal Matthaeus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst, I. u. II. Teil. 1923 u. 1937.
Emil Dürr, Eidgenössische Großmachtspolitik im Zeitalter der Mailänderkriege, in Heft 4 der Schweizer Kriegsgeschichte, 1933.
Günther Franz, Der Kampf um das « alte Recht » in der Schweiz im ausgehenden Mittelalter, in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 26. Bd., 105 ff.
— Der deutsche Bauernkrieg, Textteil. München u. Berlin 1933.
E. Gagliardi, Novara und Dijon. Zürich 1907.
Wilhelm Gisi, Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik in den Jahren 1512—1516. Schaffhausen. 1866.

- R. Glutz-Blotzheim, Geschichte der Eidgenossen (Fortsetzung zu Joh. von Müllers Geschichten der Schweizer. Eidgenossenschaft). Zürich 1816. Helvetia, Bd. I, S. 590 (1823) (Zwiebelkrieg).
- Adolf Lechner, Solothurnische Nachklänge zum Dijoner Vertrag von 1513, in Basler Zeitschrift, Bd. 8.
- Theodor von Liebenau, Geschichte der Stadt Willisau, I. Teil, in: Der Geschichtsfreund, 58. Bd., 1903.
- R. von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert. Dritter Band. Leipzig 1867.
- Franz Adolf Moser, Ritter Wilhelm von Diesbach, Schultheiß von Bern, Muri-Bern 1930.
- L. R. Schmidlin, Geschichte des solothurnischen Amteibezirkes Kriegstetten, 1895.
- A. Ph. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt Luzern, Bd. III, 275 ff.
- Anton von Tillier, Geschichte des eidgen. Freistaates Bern, III. Bd., Bern 1838.